

# *Vos in commissarios ordino*

## Regionale und lokale Organisationsstrukturen der Ablasskampagne zugunsten der Johanniter von Rhodos (1480–81) im Spiegel einer Marburger Urkunde

von

SIMON DIETRICH

### I.

Im Wortlaut der Bulle Papst Sixtus' IV., die Ende 1479 den Plenarablass zugunsten der Johanniter auf Rhodos verkündete und den Anfangspunkt einer fast zwei Jahre lang in ganz Europa durchgeführten Ablasskampagne – also der „Bekanntmachung und Austeilung von Plenarablässen über ganze Landschaften, Diözesen, Territorien hinweg“<sup>1</sup> – markierte, manifestiert sich der universelle geographische Anspruch, den der Papst für die von ihm gespendete Ablassgnade erhob: *Universis christifidelibus utriusque sexus vere penitentibus et confessis, qui aliquam ex ecclesiis ubilibet per universum orbem ... visitaverint*<sup>2</sup>. Wenn sich in dieser Aussage zum Teil auch die ideelle Beanspruchung der gesamten Welt durch die vom Papstum geführte lateinische Kirche spiegelt, so verdeutlicht sich hier doch vor allem die reale und ernsthaft verfolgte Ambition, die Gnade dieses Ablasses allen Christen zugänglich zu machen. Dass sich die päpstlichen Ablasskampagnen deshalb schon seit den 1420er Jahren – also lange vor der hier

---

<sup>1</sup> Bernd MOELLER, Die letzten Ablasskampagnen. Der Widerspruch Luthers gegen den Ablass in seinem geschichtlichen Zusammenhang, in: *Lebenslehren und Weltentwürfe im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Politik – Bildung – Naturkunde – Theologie*, hg. von Hartmut BOOCKMANN (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Phil.-hist. Kl., 3. Folge 179), Göttingen 1989, S. 539–567, hier S. 546.

<sup>2</sup> *Cartulaire de l'église S. George de Haguenau*, ed. Charles A. HANAUER (Quellenschriften der elsässischen Kirchengeschichte 5), Straßburg 1898, S. 372.

betrachteten Kampagne zugunsten der Johanniter auf Rhodos – durch eine „komplex organisierte Raumerfassung aus[zeichneten]“, wie Wiegand feststellt, verwundert angesichts dieses hehren Anspruchs kaum<sup>3</sup>. Die päpstlichen Ablasskommissare, die als Bevollmächtigte für mehr oder weniger große Gebiete *in partes* entsandt wurden, waren gewissermaßen die Hauptverantwortlichen für die Organisation einer Kampagne und hatten – um nur einige der wichtigsten Aufgabenfelder zu nennen – vor Ort neben der Bekanntmachung, Verkündigung und Predigt des Ablasses auch die Einsetzung und Instruierung geeigneter Subkommissare, die Ausstellung von Beichtbriefen sowie die Abrechnung von Einnahmen und deren Überweisung an die apostolische Kammer zu gewährleisten<sup>4</sup>. Wiegands gut begründete Vermutung, dass für den Erfolg der von Marinus de Fregeno 1457 und 1458 in Mitteldeutschland betriebenen Kampagne „vor allem seine gute Vernetzung mit örtlichem Personal“ ausschlaggebend war, misst der Gruppe der Substituten, die – aus dem regionalen und lokalen Klerus rekrutiert – „den Löwenanteil der Ablassverkündigung trugen und für deren Ertrag verantwortlich zeichneten“, dabei eine große Bedeutung zu<sup>5</sup>.

Wenn die Forschung sich in der Vergangenheit praktischen Aspekten des Ablasswesens zugewandt hat<sup>6</sup>, wurde die Frage nach der Organisation

---

<sup>3</sup> Peter WIEGAND, Die Ablasskampagnen, in: Alltag und Frömmigkeit am Vorabend der Reformation in Mitteldeutschland. Katalog zur Ausstellung „Umsonst ist der Tod“, hg. von Hartmut KÜHNE/Enno BÜNZ/Thomas T. MÜLLER, Petersberg 2013, S. 362 f., hier S. 362.

<sup>4</sup> Das besonders gut dokumentierte Beispiel des Marinus de Fregeno erlaubt einen vertieften Einblick in Aufgaben und alltägliche Herausforderungen eines päpstlichen Ablasskommissars in der Mitte des 15. Jahrhunderts, Peter WIEGAND, Der päpstliche Kollektor Marinus de Fregeno († 1482) und die Ablasspolitik der Wettiner. Quellen und Untersuchungen (Quellen und Materialien zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 5), Leipzig 2015, S. 51–64. Zu den funktionell ähnlichen Aufgabengebieten von Ablasskommissaren und päpstlichen Kollektoren vgl. ebd. S. 11.

<sup>5</sup> WIEGAND, Kollektor (wie Anm. 4) S. 88.

<sup>6</sup> Seit einigen Jahren rückt das mittelalterliche Ablasswesen im Allgemeinen sowie die Ablasspraxis im Besonderen wieder vermehrt ins Blickfeld der mediävistischen Forschung. Stellvertretend sei dazu auf zwei die Ablasspraxis bereits im Titel tragende Monographien verwiesen: Axel EHLERS, Die Ablasspraxis des Deutschen Ordens im Mittelalter (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 64), Marburg 2007; Söhnke THALMANN, Ablassüberlieferung und Ablasspraxis im spätmittelalterlichen Bistum Hildesheim (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 254), Hannover 2010. Angesichts der weiterhin großen Menge für diese Thematik unerschlossener Quellen kann von einer befriedigenden Forschungslage allerdings keine Rede sein, weshalb die Feststellung VOGTHERRS, dass die Ablasspraxis im Gegensatz zur „insgesamt gut erforschten Theorie [...] noch längst nicht ausgelotet“ sei, nach wie vor Geltung beanspruchen kann, Thomas VOGTHERR, Sündenheil und Seelenstrafen. Der Ablass im spätmittelalterlichen Nie-

der aufwendigen Kampagnen dabei oft nur am Rande behandelt<sup>7</sup>. Zudem beschränkten sich diesbezügliche Untersuchungen meist entweder auf die beiden großen von Kardinal Raimund Peraudi im Reich durchgeführten Ablasskampagnen (1489–91 und 1501–04)<sup>8</sup> oder konzentrierten sich auf mediale – insbesondere mit der Druckkunst in Zusammenhang stehende –, zeremonielle oder finanzielle Gesichtspunkte der Ablassorganisation<sup>9</sup>, während die organisatorischen Strukturen, die Zuständigkeits- und Aufgabenbereiche der auf verschiedenen hierarchischen Ebenen agierenden

---

dersachsen, in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 75 (2003) S. 35–51, hier S. 51. Schon Lasowski, der vor über 80 Jahren selbst einen großen Beitrag zur Erschließung regionaler Quellen für die Erforschung der Ablasspraxis leistete, beklagte den Mangel an Untersuchungen, die sich dem „rein Tatsächlichen, d. h. was die äußeren, die historischen Formen des Ablassinstituts selbst, was die Motivierung, das Zustandekommen, den Verlauf und die Wirkung der einzelnen Ablässe, ihre Häufigkeit, den technischen Apparat, das Schicksal der gesammelten Gelder, das Urteil der öffentlichen Meinung usw. anlangt“, zuwenden, Ernst LASOWSKI, *Beiträge zur Geschichte des spätmittelalterlichen Ablasswesens. Nach schlesischen Quellen mit neun urkundlichen Beilagen* (Breslauer Studien zur historischen Theologie 11), Breslau 1929, S. V.

<sup>7</sup> WIEGAND, *Kollektor* (wie Anm. 4) S. 11 f., konstatiert, dass bisher nur wenige Arbeiten vorlägen, „die sich mit der Organisation päpstlicher Ablasskommissariate, der Auswahl ihres Personals, ihrer Kommunikation mit der römischen Zentrale und ihrer Einbindung in örtliche Netzwerke befassen“.

<sup>8</sup> Wilhelm E. WINTERHAGER, *Die erste Werbekampagne am Anbruch der Neuzeit. Zur Ausprägung frühmoderner Werbemethoden in den großen Ablassaktionen um 1500 – eine historische Skizze*, in: *Ein gefüllter Willkomm. Festschrift für Kurt Schulz zum 65. Geburtstag*, hg. von Franz J. FELTEN, Aachen 2002, S. 517–532; MOELLER, *Ablasskampagnen* (wie Anm. 1); Frank-Joachim STEWING, *Zwei unbekannte Quellen zum Ablasswesen in Thüringen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts*, in: *Archiv für mittelhessische Kirchengeschichte* 56 (2004) S. 123–142; Thomas VOGTHERR, *Kardinal Raimund Peraudi als Ablassprediger in Braunschweig (1488 und 1503)*, in: *Braunschweigisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 77 (1996) S. 151–180.

<sup>9</sup> Mediale und zeremonielle Aspekte finden außer in der bereits angeführten Arbeit WINTERHAGERS (vgl. Anm. 8) etwa besondere Beachtung bei Hartmut BOOCKMANN, *Über Ablass-„Medien“*, in: *Geschichte und Wissenschaft im Unterricht. Zeitschrift des Verbandes der Geschichtslehrer Deutschlands* 34 (1983) S. 709–721, sowie Falk EISERMANN, *Der Ablass als Medienereignis. Kommunikationswandel im 15. Jahrhundert. Mit einer Auswahlbibliographie*, in: *Tradition and Innovation in an Era of Change*, Frankfurt/M. 2001, S. 99–128. Die mit der Überweisung von Ablassgeldern nach Rom verbundenen Probleme behandeln etwa Arnold ESCH, *Aus dem Alltag eines Ablasskollektors – Eine Reise durch Deutschland, die Niederlande und Österreich anhand der Buchführung 1470–1472*, in: *Päpste, Pilger, Pönitentierie. Festschrift für Ludwig Schmugge*, hg. von Andreas MEYER/Constanze RENDTEL/Maria WITTMER-BUTSCH, Tübingen 2004, S. 109–134, und Christiane SCHUCHARD, *Die päpstlichen Kollektoren im späten Mittelalter* (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 91), Tübingen 2000, S. 143–148, deren Fokus freilich auf der Beteiligung päpstlicher Kollektoren am Ablassgeschäft, namentlich der Einziehung diesbezüglicher Einnahmen, liegt.

Ablasskommissare sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen und konkreten Formen der Delegation weitgehender Vollmachten von einer höheren auf eine niedrigere Organisationsebene bisher kaum Beachtung fanden. Abgesehen von knappen Bemerkungen, die in der Literatur immer wieder verstreut zu finden sind<sup>10</sup>, ist in dieser Hinsicht neben der Arbeit Laslowskis vor allem die jüngst erschienene Studie WIEGANDS zu nennen. In seiner auf intensiven Archivrecherchen basierenden Untersuchung kommt ersterer bei der Beschreibung des Ablaufs verschiedener Ablasskampagnen in Schlesien wiederholt auf die Vollmachten der Legaten sowie die Auswahl von Subkommissaren zu sprechen, indem er auf deren Ernennungsurkunden und Empfehlungsschreiben rekurriert<sup>11</sup>. Wiegand, der seiner äußerst lesenswerten Arbeit über den päpstlichen Ablasskommissar Marinus de Fregeno und dessen Wirken in Mitteldeutschland eine umfangreiche Edition sämtlicher diese Vorgänge betreffender Quellen hintangestellt hat, schöpft hingegen aus einem einmaligen Aktenfundus, der es ihm ermöglicht, präzise Aussagen über Anzahl, Herkunft und Tätigkeitsbereiche von Marinus' Subkommissaren und Kanzleimitarbeitern treffen zu können<sup>12</sup>.

Die vorliegende Untersuchung will in das so angeschnittene Problemfeld eindringen, indem sie sich den regionalen und lokalen Subkommissaren der Ablasskampagne zugunsten der Johanniter auf Rhodos (1480–81) sowie den für diese erhaltenen Ernennungsurkunden (*commissiones*) widmet. Den Ausgangspunkt bildet dabei eine bislang völlig unbeachtete Urkunde aus dem (inzwischen digitalisierten) Urkundenbestand der Marburger Deutschordensniederlassung, deren Text im Anhang (Nr. 2) wiedergegeben ist. In dem vom 22. September 1480 datierenden Stück nämlich ernennt der für die Mainzer Diözese zuständige Subkommissar Gerlach von Wahlen vier lokale Stellvertreter, die er mit bestimmten Aspekten der Organisation zur Durchführung der Ablasskampagne in der

<sup>10</sup> So etwa EISERMANN, Medienereignis (wie Anm. 9) S. 109, oder – in Bezug auf die hier behandelte Ablasskampagne zugunsten der Johanniter auf Rhodos – JAN MARR, Kriege und Seuchen. Spätmittelalterliche Katastrophen und ihre Reflexion in den deutschen Einblattdrucken von 1460 bis 1520, Diss. Trier 2010, [http://ubt.opus.hbz-nrw.de/volltexte/2010/593/pdf/KriegeSeuchen\\_online.pdf](http://ubt.opus.hbz-nrw.de/volltexte/2010/593/pdf/KriegeSeuchen_online.pdf) (Zugriff 23.6.2016), S. 100f. Vgl. zudem Zedlers Auflistung aller ihm aus Beichtbriefen bekannten und mit dem Vertrieb des Zypernablasses 1454/55 beschäftigten Personen, Gottfried ZEDLER, Die Mainzer Ablassbriefe der Jahre 1454 und 1455 (Veröffentlichungen der Gutenberg-Gesellschaft 12–13), Mainz 1913, S. 11–14.

<sup>11</sup> LASLOWSKI, Beiträge (wie Anm. 6) S. 22f., 54–57 und 65f.

<sup>12</sup> Siehe vor allem das Kapitel zu „Verlauf und Organisation der Ablasskampagne“, WIEGAND, Kollektor (wie Anm. 4) S. 51–64.

Marburger Pfarrkirche St. Marien beauftragt. Während *commissiones* für regional tätige Subkommissare in einigen Fällen bekannt und zum Teil auch ediert sind, findet sich in der einschlägigen Literatur nirgends ein Hinweis auf eine zu der Marburger Urkunde vergleichbare Rechtsverleihung für lokale Substituten<sup>13</sup>.

## II.

Einer der zahlreichen Neuerungen, die das mittelalterliche Ablasswesen im Laufe der Zeit hervorgebracht hat<sup>14</sup>, wurde der Weg bereitet, als sich Papst Bonifaz IX. im Jahre 1390 entschloss, den Plenarablass für das römische Jubiläum in der gesamten lateinisch-christlichen Welt verbreiten zu lassen. Diese Aktion, die als Geburtsstunde der spätmittelalterlichen Ablasskampagnen gelten kann, führte im Vergleich zur vorherigen Praxis maßgebliche Veränderungen herbei. Denn um die „ungeheure Gnade des Plenarablasses, und d. h. jene Gnade, die nur der Papst zu vergeben hatte“, zu erlangen, mussten die Menschen nicht mehr nach Rom pilgern, im Gegenteil: Die Gnade kam nun zu ihnen. Moeller sieht ab diesem Zeitpunkt „ein flächendeckendes, jedem Christen zugängliches Gnadenangebot höherer Ordnung, gewissermaßen oberhalb des herkömmlichen Sakraments- und Kirchenwesens“ sich als Möglichkeit abzeichnen<sup>15</sup>. Nach diesem Vorbild wurden im darauffolgenden Jahrhundert bis zur Reformation zahlreiche Kampagnen durchgeführt, wobei sich insbesondere für die zwei Jahrzehnte vor und nach 1500 eine immense Verdichtung feststellen lässt<sup>16</sup>. Zwei weitere Innovationen waren es, die in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu einschneidenden Veränderungen im Wesen der Ablass-

<sup>13</sup> Hinweise auf Ernennungsurkunden für regionale Subkommissare finden sich etwa bei LASLOWSKI, Beiträge (wie Anm. 6) S. 22 und 56 f., und Aloys SCHULTE, Die Fugger in Rom 1495–1523. Mit Studien zur Geschichte des kirchlichen Finanzwesens jener Zeit 2, Urkunden, Leipzig 1904, Nr. 34, S. 37 f. Zu diesen Hinweisen gesellt sich auch die im Rahmen der Rhodesier Kampagne 1480 ausgestellte *commissio* für Jörg von Melchingen, vgl. unten Anm. 83 sowie die Edition im Anhang Nr. 1.

<sup>14</sup> Zum mittelalterlichen Ablasswesen insgesamt siehe Nikolaus PAULUS, Geschichte des Ablasses im Mittelalter 1–3, Paderborn 1922–23, Nachdr. Darmstadt 2000. Einen überblicksartigen Abriss der Ablasstheologie bietet Robert W. SHAFFERN, The Medieval Theology of Indulgences, in: Promissory notes on the treasury of merits. Indulgences in late medieval Europe, hg. von Robert N. SWANSON, Leiden 2006, S. 11–36.

<sup>15</sup> MOELLER, Ablasskampagnen (wie Anm. 1) S. 546.

<sup>16</sup> MOELLER, Ablasskampagnen (wie Anm. 1) S. 557.

kampagnen führten: zum einen der seit den 1450er Jahren erfolgte Rückgriff der Organisatoren auf das neue Medium der Druckkunst, der zu einer effizienteren und großräumigeren Verbreitung der Ablasstexte führte, und zum anderen das 1476 eingeführte, im Reich jedoch erstmals 1489 intensiv verbreitete theologische Konzept des Kardinals Raimund Peraudi, als dessen wichtigster Aspekt wohl die Lehre vom Ablass für Verstorbene gelten darf<sup>17</sup>.

Nachdem der Johanniterorden Anfang des 14. Jahrhunderts die Insel Rhodos als neuen Stützpunkt hatte gewinnen und in den folgenden Jahren auch hatte behaupten können, zogen in Gestalt der Mamluken und vor allem der expandierenden Osmanen im Laufe des 15. Jahrhunderts neue Gefahren für die Herrschaft des Ordens über die Insel herauf<sup>18</sup>. Wirklich bedrohlich wurde die Lage allerdings erst, nachdem die osmanische Flotte 1479 aufgrund des Friedensschlusses mit Venedig die unangefochtene Seehoheit im östlichen Mittelmeer erlangt hatte<sup>19</sup>. Die Johanniter rechneten nun offenbar innerhalb kürzester Frist mit einem Angriff der Osmanen. Der Ordens-Großmeister Pierre d'Aubusson ließ nicht nur die Befestigungsanlagen ausbauen, die Besatzungen in Bereitschaft versetzen, Söldner anwerben sowie Essens- und Munitionsvorräte aufstocken, sondern sandte auch Hilferufe an die Festland-Niederlassungen des Johanniterordens, die Fürsten Europas und den Papst<sup>20</sup>. Dieser Hilferuf war – noch mehrere Monate vor dem eigentlichen Beginn der Belagerung – aller Wahrscheinlichkeit nach der Auslöser für die am 12. Dezember erlassene Ablassbulle *Catholice fidei defensionem* Papst Sixtus' IV., auf die im Folgenden noch näher einzugehen sein wird.

Indessen wurde die Gefahr auf Rhodos zum ersten Mal Anfang Dezember 1479 konkret spürbar, als nämlich Teile der türkischen Flotte – letztlich erfolglos – versuchten, sich an der Nordküste der Insel festzusetzen<sup>21</sup>.

<sup>17</sup> Zur Druckkunst vgl. EISERMANN, Medienergebnis (wie Anm. 9) S. 100f.; WINTERHAGER, Werbekampagne (wie Anm. 8) S. 521; zu Peraudis Ablasstheologie vgl. MOELLER, Ablasskampagnen (wie Anm. 1) S. 547–550.

<sup>18</sup> Zur Geschichte der Johanniter auf Rhodos im 14. und 15. Jahrhundert siehe die überblicksartigen Aufsätze von Anthony LUTTRELL, *The Hospitallers at Rhodes, 1306–1421*, in: *A History of the Crusades 3, The Fourteenth and Fifteenth Centuries*, hg. von Kenneth M. SETTON/Harry W. HAZARD, Wisconsin 1975, S. 278–313, sowie Ettore ROSSI, *The Hospitallers at Rhodes 1421–1523*, ebd. S. 314–339.

<sup>19</sup> MARR, *Kriege* (wie Anm. 10) S. 71.

<sup>20</sup> Kenneth M. SETTON, *The Papacy and the Levant 2, The Fifteenth Century*, Philadelphia 1978, S. 346f.; MARR, *Kriege* (wie Anm. 10) S. 71f.

<sup>21</sup> SETTON, *Papacy* (wie Anm. 20) S. 348f.; MARR, *Kriege* (wie Anm. 10) S. 73.

Dies hatte offenbar zur Folge, dass sich die Abreise des zum Kommissar *per alamaniam et illi adiacentia loca* erwählten Johannes de Cardona von Rhodos verzögerte, weshalb der Papst mittels der vom 4. Mai 1480 datierenden Bulle *Cunctorum christifidelium* die Ablassaktion, die ursprünglich von Palmsonntag 1480 bis Ostern 1481 hätte andauern sollen, bis zum 8. September 1481 verlängerte<sup>22</sup>. Am 23. Mai schließlich landeten die osmanischen Truppen, die mit rund 100 Segelschiffen und einer Truppenstärke von insgesamt etwa 70 000 Mann angriffen, auf der Insel und begannen mit der Belagerung der Stadt Rhodos<sup>23</sup>. Als die Kunde davon nach Rom drang, erließ Sixtus IV. am 1. Juli ein Breve, in dem er sämtliche päpstliche Ablässe für die Zeit der Verkündigung des Rhodos-Ablasses suspendierte, *ut ex indulgentiis dicte civitati et insule Rhodi per nos concessis, uberior fructus in tam urgenti necessitate perveniat*<sup>24</sup>.

Die Belagerung von Rhodos zog sich über fast drei Monate hin. Den entscheidenden Angriff unternahmen die osmanischen Truppen am 28. Juli, als sie die von Kanonenbeschuss demolierten Wälle erstürmten und in die Stadt einzudringen versuchten. Doch letztlich gewannen die Verteidiger die Oberhand und konnten die Osmanen, die laut Ordenschronisten dank göttlicher Hilfe eine Vision zur Flucht verleitet haben soll, zurückschlagen und dabei sogar die imperiale Standarte des Sultans erbeuten. Die türkische Streitkraft brach daraufhin die Belagerung ab, die letzten Truppen verließen Rhodos am 18. August<sup>25</sup>.

<sup>22</sup> Ein Druck der Bulle aus dem Bestand der Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt, Signatur Inc VI 16, liegt digitalisiert vor: <http://tudigit.ulb.tu-darmstadt.de/show/inc-vi-16> (Zugriff 23.6.2016). Zu sämtlichen bekannten Drucken aus dem Gebiet des Reiches vgl. Falk EISERMANN, Verzeichnis der typographischen Einblattdrucke des 15. Jahrhunderts im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation 1–3 (VE 15), Wiesbaden 2004, hier 3 S. 81–S. 87. Die Begründung für die Verlängerung lautet im Original: *causante incursum eorundem Thurcorum qui post datum litterarum nostrarum predictarum ad insulam predictam hostiliter se contulerunt ipso Johanne ibidem tunc existente sibi commissa statuto in eisdem literis tempore exequi non potuerit*. Damit ist PAULUS, Geschichte (wie Anm. 14) 3 S. 175, gegenüber MARR, Kriege (wie Anm. 10) S. 73, insb. Anm. 230, zuzustimmen. Letzterer lehnt nämlich diese angeblich „von Paulus aufgestellte These“ ab – offenbar, ohne die Bulle selbst gelesen zu haben – und führt einen weiteren Hilferuf der Johanniter als Grund für die Verlängerung an.

<sup>23</sup> SETTON, Papacy (wie Anm. 20) S. 350f.

<sup>24</sup> *Omnes et singulas alias indulgentias per nos et predecessores nostros quibuscunque locis concessas, durantibus indulgentiis in subsidium Rhodianorum concessis, tenore presentium suspendimus*. Der Text des Breve findet sich gedruckt bei HANAUER, Cartulaire (wie Anm. 2) S. 386f., hier S. 387. Siehe dazu auch PAULUS, Geschichte (wie Anm. 14) 3 S. 175, sowie MARR, Kriege (wie Anm. 10) S. 74f.

<sup>25</sup> SETTON, Papacy (wie Anm. 20) S. 357–359; MARR, Kriege (wie Anm. 10) S. 76f.

Die Johanniter, die laut Sarnowsky durch diesen Erfolg „im allgemeinen Bewusstsein endgültig zu den wichtigsten Verteidigern der Christenheit“ avancierten<sup>26</sup>, entfalteten eine rege Publikationstätigkeit um dieses Ereignis und nutzten zur möglichst schnellen und weiten Verbreitung der für sie äußerst günstigen Nachrichten die junge Technik des Buchdrucks mit beweglichen Lettern<sup>27</sup>. Noch bevor diese Neuigkeiten aber im Westen bekannt wurden<sup>28</sup>, erließ Papst Sixtus IV. am 1. September eine weitere Bulle, in der er den Rhodesier Ablass sowie die erfolgte Suspension der anderen Ablässe nochmals bestätigte<sup>29</sup>.

In der Narratio der an alle Christgläubigen adressierten Ablassbulle *Catholice fidei defensionem* vom 12. Dezember 1479 wird unter Berufung auf mehrere Gesandte des Johanniterordens ausführlich von der für die gesamte Christenheit bedrohlichen Lage im östlichen Mittelmeer berichtet<sup>30</sup>. Nachdem die Türken nämlich ganz Griechenland, die umliegenden Provinzen und viele andere Orte eingenommen hätten, bereiteten sie sich nun auf die Einnahme von Rhodos und die Auslöschung des dort ansässigen Ordens vor. Detailliert werden angebliche Gräueltaten der Osmanen an der christlichen Bevölkerung sowie Schändungen geweihter Orte geschildert.

<sup>26</sup> Jürgen SARNOWSKY, Der Johanniterorden und die Kreuzzüge, in: Vita Religiosa im Mittelalter. Festschrift für Kaspar Elm zum 70. Geburtstag, hg. von Franz FELTEN/Nikolas JASPERT (Berliner historische Studien 31 = Ordensstudien 13), Berlin 1999, S. 345–367, hier S. 358.

<sup>27</sup> Zu diesem – wie er es nennt – „Propagandafeldzug“ des Großmeisters ausführlich: MARR, Kriege (wie Anm. 10) S. 77–87. Sämtliche Berichte über die Belagerung vereint die jüngst erschienene Edition *Tous les deables d’enfer. Relations du siège de Rhodes par les Ottomans en 1480*, hg. von Jean-Bernard DE VAIVRE/Laurent VISSIÈRE, Genf 2014.

<sup>28</sup> Die Nachricht in Form des später gedruckten und verbreiteten Schreibens d’Aubussons hat nach Berechnungen von MARR Venedig frühestens Anfang September und Nürnberg frühestens Ende September 1480 erreicht, vgl. MARR, Kriege (wie Anm. 10) S. 80f.

<sup>29</sup> Teils abgedruckt bei HANAUER, Cartulaire (wie Anm. 2) S. 384–386. Ein zeitgenössischer Druck im Besitz der Universitätsbibliothek München, Signatur 4 Inc. Lat. 804, liegt als Digitalisat vor: <http://epub.ub.uni-muenchen.de/21370> (Zugriff 23.6.2016). Siehe dazu auch PAULUS, Geschichte (wie Anm. 14) 3 S. 175.

<sup>30</sup> Leider liegt weder für die Rhodesier Ablassbulle noch für die meisten der übrigen, die großen Ablasskampagnen fundierenden Bullen des ausgehenden 15. Jahrhunderts eine moderne wissenschaftliche Edition vor. Für den folgenden Abschnitt wurde auf den auszugsweisen Abdruck in einem Urkundenwerk des 19. Jahrhunderts sowie auf das Digitalisat eines im Bestand des Salzburger Erzstiftes erhaltenen zeitgenössischen Einblattdrucks zurückgegriffen: HANAUER, Cartulaire (wie Anm. 2) S. 372–375; Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Best. Erzstift Salzburg, AUR 1480 V 04, [http://monasterium.net/mom/AT-HHStA/SbgE/AUR\\_1480\\_V\\_04.1/charter](http://monasterium.net/mom/AT-HHStA/SbgE/AUR_1480_V_04.1/charter) (Zugriff 23.6.2016).

Angesichts dieser Situation verkündet Papst Sixtus IV. in der *Dispositio*, dass *universis christifidelibus utriusque sexus vere penitentibus et confessis*, die im Zeitraum von Palmsonntag 1480 bis Ostersonntag 1481 eine der auserwählten Kirchen besuchten *et ad hujusmodi pium opus defensionis fidei ... manus porrexerint adjutrices*, die Möglichkeit gegeben sei, *plena-riam omnium peccatorum suorum indulgentiam et omnimodam remissionem* zu erhalten. Über die Höhe des zu spendenden Betrages heißt es lediglich: *prout eorum pia devotio dictaverit*<sup>31</sup>. Es folgen einige organisatorische Bemerkungen. So sollten etwa die für die Ablassaktion bestimmten Kirchen von durch den Johannitergroßmeister sowie den Konvent von Rhodus oder den Papst erwählten Kommissaren bzw. deren Stellvertretern ausgesucht und festgelegt werden.

Jenen, die aufgrund eines rechtmäßigen Hindernisses nicht in der Lage seien, eine der auserwählten Kirchen aufzusuchen, aber auf anderem Wege Almosen dorthin schickten, gesteht Sixtus zu, *ut confessor idoneus quem quilibet eorum per se duxerit eligentum ... eius confessione diligenter audita, pro commissis per eos excessibus et peccatis ... eis de absolutionis beneficio providere et penitentiam salutarem injungere, ac in mortis articulo plenariam omnium peccatorum suorum indulgentiam et remissionem impendere valeat*. Von einem zu erwerbenden Beichtbrief ist – das sei an dieser Stelle ausdrücklich bemerkt – in der Bulle nirgendwo die Rede<sup>32</sup>. Allein der hier zitierte Passus scheint also die schmale rechtliche Basis für die massenhafte Ausstellung von *confessionales*, wie sie auch im Zuge dieser Kampagne bezeugt ist<sup>33</sup>, geliefert zu haben. Die Durchsicht von er-

<sup>31</sup> Dahingegen erwähnt ein deutsches Summarium der ersten drei in Zusammenhang mit der Ablasskampagne stehenden päpstlichen Bullen, das im Bestand der Universitätsbibliothek Basel, Signatur Einblatt XV 19, Digitalisat: <http://www.e-rara.ch/doi/10.3931/e-rara-17415> (Zugriff 23.6.2016), überliefert ist, einen konkreteren Spendenumfang. Der Ablass sollte nämlich zuteil werden *allen Cristenmenschen die zu inen komend und zu hilf diser sach so vil sturend und geben als sy denn eyn gancze wochen mit allem irem gesynde ob sy in bilgerschafft wandletend umb irer libsnarung kosten und uszgeben mueszten oder so vil als die vorgeantent Commissari [---] stathalttere bedunckt*.

<sup>32</sup> Zu den Beichtbriefen im Zusammenhang mit Ablasskampagnen (auch unter der unpräziseren Bezeichnung ‚Ablassbriefe‘ bekannt): PAULUS, Geschichte (wie Anm. 14) 3 S. 256–276, und jetzt auch Andreas MEYER, Beobachtungen zu den Ablass- und Beichtbriefen der päpstlichen Kanzlei, in: Ablasskampagnen des Spätmittelalters. Luthers Thesen von 1517 im Kontext, hg. von Andreas REHBERG (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 132) (im Druck).

<sup>33</sup> Das legt die von MARR, Kriege (wie Anm. 10) S. 95, erwähnte Zahl von 208 erhaltenen und im Zusammenhang mit der Kampagne stehenden Einblattgedrucken nahe, von denen –

haltenen Beichtbriefen offenbart zudem, dass man sich nicht immer wortgetreu an die in der Bulle getroffenen Bestimmungen hielt<sup>34</sup>.

Des Weiteren werden in der Dispositio ausführlich die Rechte und Pflichten der an der Ablasspendung beteiligten Beichtväter geregelt, wobei hinsichtlich ihrer Absolutionsvollmachten besonders die starke Akzentuierung der Simonie ins Auge sticht, von der nach erfolgter Beichte zu entbinden sie das Recht hatten. Auf die Strafandrohungen gegenüber zuwiderhandelnden Beichtvätern folgt schließlich eine längere Passage, welche die möglichst sichere Verwahrung der Ablassnahmen regelt, *ut pia suffragia et elemosine ... in premissam eorumdem magistri et fratrum ac locorum dicti hospitalis, imo fidei catholice defensionis, et non aliam causam, integraliter ... convertantur*. Bevor die Bulle mit der Datierung auf *anno 1479, pridie idus decembris* schließt, wird der gewährte Ablass in einem kurzen Abschnitt vor potentiellen zukünftigen Ablassuspensionen in Schutz genommen, insofern in solchen nicht auch explizit die Rhodier Gnade erwähnt werde.

Bereits für das Frühjahr 1480 ist die Verkündung des Ablasses in England und Italien belegt<sup>35</sup>. Als für Deutschland und die angrenzenden Länder zuständiger Ablasskommissar wurde von der Ordensleitung Johannes de Cardona, Seneschall und Stellvertreter des Großmeisters, auserkoren und päpstlicherseits bestätigt<sup>36</sup>. Spätestens im Juni 1480 traf er schließlich in dem ihm zugewiesenen Gebiet ein<sup>37</sup>. Erst danach ist die Verkündung des Ablasses im Reich offenbar in Schwung gekommen<sup>38</sup>. Auch die Namen

---

auch wenn MARR darüber leider schweigt – die Beichtbriefe einen sehr hohen Anteil ausmachen dürften.

<sup>34</sup> Als Beispiel sei hier ein 1481 ausgestellter Beichtbrief aus dem Bestand der Universitätsbibliothek München, Signatur 2 Inc. Lat. 1201, 2, Digitalisat: <http://epub.ub.uni-muenchen.de/21708> (Zugriff 23.6.2016), angeführt. Dort ist abweichend von der Bulle nicht nur die Rede vom „Angesicht des Todes“, in dem der Beichtbrief eingelöst werden dürfe, sondern von *semel in vita et semel in mortis articulo*.

<sup>35</sup> PAULUS, Geschichte (wie Anm. 14) 3 S. 175. Einen weiteren Beleg für die Sammlung des Ablasses in Italien führt Jürgen SARNOWSKY, Macht und Herrschaft im Johanniterorden des 15. Jahrhunderts. Verfassung und Verwaltung der Johanniter auf Rhodos (1421–1522) (Vita regularis. Ordnungen und Deutungen religiösen Lebens im Mittelalter 14), Münster 2001, S. 172, Anm. 11, an. Für England siehe zudem Robert N. SWANSON, Indulgences in Late Medieval England. Passports to Paradise?, Cambridge 2007, S. 204.

<sup>36</sup> MARR, Kriege (wie Anm. 10) S. 87–91; PAULUS, Geschichte (wie Anm. 14) 3 S. 175.

<sup>37</sup> Der früheste Beleg für Cardonas Aufenthalt in dem ihm zugewiesenen Verkündigungsgebiet stammt vom 20. Juni 1480, siehe unten Anm. 83.

<sup>38</sup> MARR, Kriege (wie Anm. 10) S. 87, verweist zudem auf die günstigen Voraussetzungen, die ab Herbst 1480 – nach Eintreffen und Verbreitung der Nachrichten von der erfolgreichen Verteidigung Rhodos’ – für den Ablassvertrieb geherrscht hätten.

einiger Subkommissare – meist Mitglieder des Johanniterordens – sind in den zahlreich erhaltenen Beichtbriefen dieser Kampagne überliefert, wobei vor allem der Komtur der Ballei Brandenburg, Graf Rudolf von Werdenberg, zu erwähnen wäre, der wegen seines eigenen Mitwirkens bei der Verteidigung von Rhodos sicherlich ein besonderes geeigneter und glaubwürdiger Vertreter dieser Angelegenheit war<sup>39</sup>.

Aufgrund der kartographischen Auswertung der Druck- und Ausstellungsorte aller bekannten Beichtbriefe und anderer im Zusammenhang mit diesem Ablass stehender Einblattdrucke kommt MARR zum Schluss, „daß der Schwerpunkt der Kampagne in Oberdeutschland sowie den Rheingebieten, inklusive der Niederlande lag“<sup>40</sup>. Dies deckt sich weitgehend mit der Konzentration der Johanniterniederlassungen im Reich<sup>41</sup>, was wiederum nahelegt, „daß die Ablasskommissare bei der Durchführung der Kampagne im besonderen Maße von der vorhandenen Infrastruktur des Ordens im Reich abhängig waren“<sup>42</sup>. Ein solch nachvollziehbarer Rückgriff auf bestehende Ordensstrukturen ist auch für die Organisation anderer Ablasskampagnen bezeugt<sup>43</sup>. Darüber hinaus lässt sich die Verkündigung des Ablasses auch im Königreich Böhmen nachweisen<sup>44</sup>.

Über die konkrete Durchführung der Kampagne in den einzelnen Städten berichten die überlieferten chronikalischen Nachrichten nur sehr spärlich. So wird in der Berner Chronik des Diebold Schilling lediglich der Zeitraum der Ablassverkündigung durch die Johanniter in Bern genannt – vom 31. März bis 29. April 1481 – sowie die Tatsache hervorgehoben, dass ein großer Teil der Einnahmen aus dem Verkauf der Beichtbriefe erzielt worden sei<sup>45</sup>. Dass aber auch im Rahmen der Rhodesier Kampagne bereits auf einen standardisierten, mit Ritualen, Prozessionen und reichlich Symbolik durchzogenen Ablauf zurückgegriffen wurde, wie ihn die städtischen Chronisten in Bezug auf die späteren Ablasskampagnen Peraudis

---

<sup>39</sup> MARR, *Kriege* (wie Anm. 10) S. 91–93.

<sup>40</sup> MARR, *Kriege* (wie Anm. 10) S. 95.

<sup>41</sup> MARR, *Kriege* (wie Anm. 10) S. 99. Vgl. dazu auch die Karte zur Visitation des Johanniter-Großpriorats Deutschland 1494/95 bei Walter G. RÖDEL, *Das Großpriorat Deutschland des Johanniter-Ordens im Übergang vom Mittelalter zur Reformation anhand der Generalvisitationsberichte von 1494/95 und 1540/41*, Köln 21972, Anlage 1.

<sup>42</sup> MARR, *Kriege* (wie Anm. 10) S. 100. Die gleiche Vermutung hegt für England auch SWANSON, *Indulgences* (wie Anm. 35) S. 204.

<sup>43</sup> Zur Stützung der Organisation des 1480–83 durchgeführten Kreuzzugsablasses auf die Franziskanerprovinzen siehe EISERMANN, *Medienereignis* (wie Anm. 9) S. 109.

<sup>44</sup> Siehe unten Anm. 83.

<sup>45</sup> MARR, *Kriege* (wie Anm. 10) S. 101.

eindrücklich beschreiben<sup>46</sup>, legt ein nur zweifach überliefertes Exemplar der *ordinatio confessorum* nahe, welche die Beichtväter über ihre Rechte und Pflichten unterrichten sollte. Im Gegensatz zu den übrigen erhaltenen Drucken ist in diesem Stück dem Haupttext eine zehnzeilige Einleitung vorangestellt, die Anweisungen für den zeremoniellen Ablauf des Ablasses enthält<sup>47</sup>. So wird verfügt, in der für die Ablassaktion ausgewählten Kirche am Vortag eines Festes oder eines Sonntages morgens die Gnade predigen zu lassen. Anschließend sei unter Glockengeläut und Gesang eine vom gesamten Klerus angeführte Prozession durch die Stadt abzuhalten. Nach der Rückkehr in die Kirche solle – ebenfalls unter Gesang – die Fahne des heiligen Kreuzes mit den Wappen durch ein Seil aufgerichtet werden, bevor sich schließlich die Beichtväter an den für sie bestimmten und mit Zetteln genau bezeichneten Plätzen aufzustellen hätten<sup>48</sup>.

In seiner Augsburger Chronik ereifert sich Hektor Müllich über das seinem Empfinden nach unrühmliche Ende der Kampagne: Das in den Ablass investierte Geld *was übel angelegt, dann die Rodiser und der Babst*

<sup>46</sup> Siehe dazu MOELLER, Ablasskampagnen (wie Anm. 1) S. 553 f.; WINTERHAGER, Werbekampagne (wie Anm. 8) S. 524–526. Zur Ablassliturgie Peraudis siehe Hans VOLZ, Die Liturgie bei der Ablassverkündigung, in: Jahrbuch für Liturgie und Hymnologie 11 (1966) S. 114–125.

<sup>47</sup> EISERMANN, Verzeichnis (wie Anm. 22) 3 J-55. Für die übrigen erhaltenen, kürzeren Exemplare, deren Text auch bei HANAUER, Cartulaire (wie Anm. 2) S. 379–382, abgedruckt ist, siehe EISERMANN, Verzeichnis (wie Anm. 22) 3 J-53 f.

<sup>48</sup> Der in der Forschung bislang lediglich bei EISERMANN, Verzeichnis (wie Anm. 22) 3 J-55, summarisch beschriebene sowie von MARR, Kriege (wie Anm. 10) S. 106, beiläufig erwähnte und fälschlicherweise als Teil eines „Beichtbriefes“ bezeichnete Text dieser Einleitung sei im Folgenden vollständig wiedergegeben. Er ist nach dem Exemplar der Staatsbibliothek Bamberg, Signatur VI F 40, transkribiert. Für die unbürokratische Anfertigung und Bereitstellung eines Digitalisats dieses Einblattdrucks danke ich Herrn Gerald Raab, Fotograf der Staatsbibliothek Bamberg. *Item in vigilia alicuius festi seu in sabato alicuius dominice quoniam incipientur indulgentie plenarie a sanctissimo domino nostro Sixto papa quarto pro tuicionem fidei catholice emanate pro ordine Johannitarum in Rhodo graciose date tali modo prosequantur: De mane hora sexta sollemnis fiat sermo ad populum in ecclesia deputata ad prosequendum indulgentias visitanda cuiuslibet loci. Ad quem sermonem fiendum humilime rogari debet aliquis peritorum doctorum. Quo finito mox fiat processio sollemnis per omnem clerum tocuis opidi. Et sub eadem processione omnes ecclesiarum omnium et monasteriorum campane pulsari debent. In processione cantetur responsorium Felix namque seu Inter natus mulierum. Et post reingressum ecclesie incipitur a domino commissario vel a domino doctore Te deum laudamus. Quo finito subiungitur versum et collecta de beata virgine. Et sub eodem Te deum laudamus vexillum sancte crucis cum armis per funem elevatur. Et extunc confesores omnes pro confessione audientia ad loca eius prius deputata cum cedula nomini eorum et titulo graduum et statuum se collocare et sedere debent. Depost si placet missa de sancto spiritu et de beata virgine pro pace et pro peccatis poterit decantari.*

wurden unains, und wolt der babst die genad wider aufgehept haben, es was ain halbe bescheisseret<sup>49</sup>. Worauf Müllich hier anspielt, ist die vermutlich noch vor dem offiziellen Ende der Kampagne – dem 8. September 1481 – erfolgte Suspension der Indulgenz durch Papst Sixtus IV., welche die Johanniter allerdings nicht davon abhielt, die Gnade auch weiterhin zu verkünden. Obwohl man an der Kurie darüber freilich nicht sehr erfreut sein konnte, verlautbarte der Papst mehrfach, dass der Ablass auch für diejenigen, die ihn erst nach seiner Widerrufung erworben hätten, Gültigkeit haben solle. Als Grund für die Suspension ist wohl weniger die von Müllich angeführte Uneinigkeit zwischen Papst und Johannitern zu nennen, sondern viel eher die Tatsache, dass die Belagerung von Rhodos inzwischen erfolgreich überstanden war und Sixtus IV. nun einen offensiven Kreuzzug gegen die Osmanen plante, weshalb er bereits seit Dezember 1480 einen weiteren Plenarablass verkünden ließ<sup>50</sup>. Ablassgelder, die in bestimmten Territorien gesammelt, von den Johannitern bis zum Zeitpunkt des Widerrufs aber noch nicht eingetrieben worden waren<sup>51</sup>, beanspruchte nun der Papst und versuchte, sie zur Finanzierung des Kreuzzuges nach Rom überweisen zu lassen<sup>52</sup>. In der Öffentlichkeit äußerte sich offenbar vermehrt Kritik an der zweckfremden Verwendung der Einnahmen, für deren zumindest in Teilen zutreffenden Hintergrund einige von Schlecht angeführte Belege sprechen<sup>53</sup>.

<sup>49</sup> Die Chroniken der schwäbischen Städte, Augsburg 3 (Chroniken der deutschen Städte 22), Leipzig 1892, S. 266.

<sup>50</sup> PAULUS, Geschichte (wie Anm. 14) 3 S. 176; MARR, Kriege (wie Anm. 10) S. 102f. Diese Begründung für den Widerruf erwähnt der Papst selbst in einem Schreiben an den Meißener Bischof, vgl. Joseph SCHLECHT, Andrea Zamometric und der Basler Konzilsversuch vom Jahre 1482 (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte 8), Paderborn 1903, S. 108\*. Zur teils parallel verlaufenden Ablasskampagne (1480–82/83) zugunsten eines Kreuzzugsunternehmens gegen die Türken siehe PAULUS, Geschichte (wie Anm. 14) 3 S. 173–175.

<sup>51</sup> Die Abrechnung eingesamelter Ablassgelder durch die Johanniter ist etwa belegt für Fulda (1481 Juni 11, ausgestellt in Mainz), Zwickau (1481 Juni 11) und Lüttich (1481 April und Mai), siehe die Verweise in den Anm. 104, 91 und 94. Auf weitere Belege für den „Einzug des Ablasses“ in den Brevenregistern des Archivio Segreto Vaticano verweist SARNOWSKY, Macht (wie Anm. 35) S. 172, Anm. 11.

<sup>52</sup> Eine Vielzahl von Belegen aus dem im Anhang von SCHLECHT, Zamometric (wie Anm. 50), gedruckten Dokumenten führt PAULUS, Geschichte (wie Anm. 14) 3 S. 176, Anm. 153, an.

<sup>53</sup> SCHLECHT, Zamometric (wie Anm. 50) S. 129, Anm. 3; zur Kritik an der Kampagne aus pastoraler Sicht siehe ebd. Anm. 2.

## III.

Die im Folgenden näher zu besprechende Urkunde ist im Hessischen Staatsarchiv Marburg im Bestand der Urkunden des Marburger Deutschordenshauses überliefert und datiert vom 22. September 1480 (Anhang Nr. 2). Das auf Pergament geschriebene Stück misst 15,5×39,5 cm und ist an einigen Stellen geringfügig durch Feuchtigkeit sowie Mäusefraß beschädigt. Das an einem Pergamentstreifen angehängte runde Wachssiegel ist größtenteils erhalten.

Der Aussteller der Urkunde, *frater Gerlacus de Walen commendator domus in Grebenawe ordinis sancti Iohannnis Iherosolomitani per Iohannem de Cardona ... commissarius per universam diocesim Maguntinam ad infrascripta substitutus*<sup>54</sup>, entstammte aller Wahrscheinlichkeit nach dem niederadligen hessischen Geschlecht der von Wahlen, das sich ursprünglich nach dem sechs Kilometer nördlich von Kirtorf (Vogelsbergkreis) gelegenen Dorf Wahlen benannt hatte und seit dem 13. Jahrhundert bezeugt ist<sup>55</sup>. Gerlach taucht in den Urkunden zuerst im Jahre 1460 auf und wird 1501 das letzte Mal erwähnt<sup>56</sup>. Spätestens 1475 trat er in die Grebenauer Niederlassung des Johanniterordens ein und wird 1480 – in der hier behandelten Urkunde – erstmals als Komtur derselben bezeichnet<sup>57</sup>. Laut einem Visitationsbericht von 1495 wurde Gerlach die von Rüdighheim abhängige Niederlassung vom dortigen Komtur und mit Zustimmung des Provinzialkapitels jedoch nur zur Verwaltung übertragen<sup>58</sup>. Aufgrund der mehrfachen und zeitlich weit gestreuten Belege ist aber wohl davon auszugehen, dass er tatsächlich über einen langen Zeitraum als Komtur von

<sup>54</sup> Hessisches Staatsarchiv Marburg, Urk. 37, Nr. 2600. Das Digitalisat, das der Arbeit des Verfassers zugrunde lag, findet sich online: <http://monasterium.net/mom/DE-HStAMa/Urk.37/2600/charter> (Zugriff 8.8.2016). Auf Quellenverweise zur Urkunde wird bei Zitaten oder Paraphrasierungen im Folgenden verzichtet. Bei Wiedergabe des Originaltextes wurden sowohl Groß- und Kleinschreibung als auch Interpunktion heutigen Konventionen angepasst.

<sup>55</sup> Georg W. J. WAGNER, Beiträge zur Geschichte erloschener adeliger Familien, in: Archiv für hessische Geschichte und Alterthumskunde 7 (1853) S. 431–487, hier S. 484.

<sup>56</sup> Das Jahr 1460 nennt WAGNER, Beiträge (wie Anm. 55) S. 484; 1501 wird *Gerlach von Walen Compthor* als Schiedsrichter in einem Register genannt, das – einer Verkaufsurkunde folgend – zukünftige Streitigkeiten zwischen denen von Haun und dem Kloster Fulda vermeiden soll, Hessisches Staatsarchiv Marburg, Urk. 75, Nr. 1343, fol. 20v, Digitalisat: <https://arcinsys.hessen.de/arcinsys/detailAction?detailid=v852545> (Zugriff 23.6.2016).

<sup>57</sup> Laut WAGNER, Beiträge (wie Anm. 55) S. 485, wird Gerlach zudem 1488 und 1489 als Komtur genannt.

<sup>58</sup> RODEL, Großpriorat (wie Anm. 41) S. 278 f.

Grebenu amtierte. Diesen Posten hatte er vermutlich bis zu seinem Tod zwischen 1501 und 1512 inne<sup>59</sup>.

Die Grebenauer Niederlassung des Johanniterordens wurde vermutlich vor 1278 gegründet, verlor jedoch am Ende des 14. Jahrhunderts ihre Eigenständigkeit und wurde zunächst der Kommende Nidda, später der Kommende Rüdigheim als *membrum* unterstellt<sup>60</sup>. Die Größe des Ordenshauses war vermutlich eher bescheiden, 1495 lebten neben dem Komtur lediglich drei Kapläne und zwei Bedienstete in Grebenau<sup>61</sup>. Auch scheint die wirtschaftliche Lage der Niederlassung teilweise prekär gewesen zu sein, denn 1372 wurde sie an den hessischen Landgrafen verkauft und anschließend über Umwege an den Orden zurückverpfändet<sup>62</sup>.

Als die Urkunde am 22. September 1480 (*in crastino sancti Mathei apostoli et evangeliste sub anno domini M<sup>o</sup> CCCC<sup>o</sup> LXXX<sup>o</sup>*) ausgestellt wurde, wusste man zwar im Westen bereits um die Belagerung von Rhodos, jedoch war die Nachricht von der erfolgreichen Abwehr des türkischen Heeres durch die Johanniter noch nicht eingetroffen<sup>63</sup>. Dementsprechend wird in der Narratio der Urkunde der Zustand der Belagerung als noch andauernd bezeichnet: *Innotuit ... Rhodiam urbem ... ab immanissimo Turcho atrocius vexari et debellari*. Weil Papst Sixtus IV. den Wunsch hege, diesen für die Christenheit äußerst schmerzhaften Gebietsverlust zu verhindern, habe er die himmlische Schatztruhe (*celestem thesaurum*) freigiebig ausgeschüttet und dem Johanniterorden Plenarablässe gewährt, *ubicumque Christianum nomen exauditur*.

Daher verkündet Gerlach von Wahlen (*ego frater antetactus, subdelegatus commissarius*) in der Dispositio nun den Empfängern, von denen er sich eine aufrichtige Vertretung der Ablassangelegenheit zugunsten des Ordens erhofft: *Nichilominus tamen vos in solidum et quemvis vestrum ex*

<sup>59</sup> Für 1512 wird mit Georg Schaufuß erstmals ein anderer Komtur genannt, vgl. Georg W. J. WAGNER, Die vormaligen geistlichen Stifte im Großherzogtum Hessen 1, Provinzen Starkenburg und Oberhessen, Darmstadt 1873, S. 291; Johann J. WINCKELMANN, Gründliche und wahrhafte Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Hersfeld 1, Bremen 1697, S. 204, nennt Schaufuß – allerdings mit uneindeutiger Formulierung und ohne Beleg – als Komtur bereits für das Jahr 1506.

<sup>60</sup> RÖDEL, Großpriorat (wie Anm. 41) S. 277 f.

<sup>61</sup> Ebd. S. 279.

<sup>62</sup> Ursula BRAASCH-SCHWERSMANN, Die Niederlassungen des Johanniter-Ordens im heutigen Hessen. Gründungsmotive, Aufgaben und Organisation, in: Jahrbuch der Hessischen kirchengeschichtlichen Vereinigung 59 (2008) S. 35–48, hier S. 38; RÖDEL, Großpriorat (wie Anm. 41) S. 278 und 280.

<sup>63</sup> MARR, Kriege (wie Anm. 10) S. 81.

*superhabundanti presentibus constituo et in commissarios ordino atque harum tenore plenam auctoritatem, facultatem prorsusque meas vobis concedo vices ad eligendum, deputandum et ordinandum in sepefata ecclesia parochiali confessores discretos et ydoneos.* Die Beichtväter sollten zudem dazu angehalten werden, sich im Falle von Simonie sowie unrechtmäßig in Besitz genommener Einkünfte besonders um Übereinkunft und Absolution zu bemühen. Die vorgenommene Subdelegierung von Befugnissen und Aufgaben an die Empfänger sei zudem gültig, *etsi pristinis diebus per religiosum et venerabilem fratrem Iacobum de Ryffenbergk constituti et subcommissarii efficacius sicut surrogati.*

Diesem zentralen Teil der Dispositio folgen zwei weitere Anweisungen. So wird zunächst für den Vorgang des Geldeinwurfs durch die Beichtenden eine Sicherheitsmaßnahme angeordnet. Nachdem die Empfänger die Höhe des zu entrichtenden Geldbetrages mit dem Beichtenden vereinbart hätten, solle von letzterem das Geld nämlich *in capsam, ubi obventiones et emolumenta indulgentie conduntur, integre immergatur* – und zwar unter Aufsicht sowohl der Urkundenempfänger als auch des jeweiligen Beichtvaters (*vobis et confessore astantibus*). Des Weiteren verfügt Gerlach von Wahlen, den für die Ablassaktion rekrutierten Beichtvätern einen angemessenen Lohn zukommen zu lassen (*pro suis laboribus condignam tribuere mercedem*), der – wenn es auch nicht explizit erwähnt wird – wohl unmittelbar aus den generierten Ablasseinnahmen entnommen werden sollte<sup>64</sup>. Diese Maßnahme erklärt er zuvor mit der Zielsetzung, *ne prelibati confessores se frustra labores subire existiment.*

Bevor die Urkunde mit der eingangs zitierten Datierung und ohne Angabe des Ausstellungsortes endet, folgt noch die Corroboratio mit Siegelankündigung (*sigillum ordinis*).

An erster Stelle der Urkundenempfänger steht Johannes Dermbach *prior domus beate Elisabeth prope Martpurk ordinis beate Marie teutunicorum*. Ein gleichnamiges Mitglied der Marburger Deutschordensniederlassung lässt sich erstmals im Jahre 1460 nachweisen, als sich Johann von Dernbach und seine Frau verpflichteten, ihrem Sohn, *deme ersamen geistelichen herren Johan von Dernbach bruder des dutczschens ordins*, jähr-

<sup>64</sup> Der Abzug von Spesen für Kommissare oder Kollektoren unmittelbar aus den Ablasseinnahmen stellte eine gängige Praxis dar, vgl. etwa Wilhelm E. WINTERHAGER, Ablaßkritik als Indikator historischen Wandels vor 1517. Ein Beitrag zu Voraussetzungen und Einordnung der Reformation, in: Archiv für Reformationsgeschichte 90 (1999) S. 6–71, hier S. 25 mit Anm. 44; STEWING, Quellen (wie Anm. 8) S. 131; ESCH, Alltag (wie Anm. 9) S. 123.

lich acht Gulden zukommen zu lassen<sup>65</sup>. Außer einem auf „um 1490“ datierten, im 19. Jahrhundert aber offenbar zerstörten Wappenschild Johanns von Dernbach in der Marburger Elisabethkirche, dem gottesdienstlichen Zentrum der Ordensniederlassung, ließen sich mit vertretbarem Aufwand keine weiteren Belege für diesen Ordensbruder ausfindig machen<sup>66</sup>. Für das Amt des Priors ist Johann lediglich in der hier behandelten Urkunde bezeugt. In dieser Funktion genoss er als geistlicher Vorsteher der Marburger Deutschordensniederlassung bedeutsame Privilegien. Bereits im 13. Jahrhundert war dem Prior im Zusammenhang mit der damals besonderen Bedeutung des die Grabstätte der heiligen Elisabeth beherbergenden Ordenshauses von Papst Innozenz IV. erlaubt worden, an hohen Feiertagen die Mitra zu tragen. Dieses Privileg wurde 1426 von Papst Martin V. bestätigt und um die übrigen bischöflichen Insignien erweitert. Zudem hatte Kaiser Karl IV. den Marburger Deutschordensprior 1357 zu seinem Hauskaplan ernannt<sup>67</sup>. Der Inhaber dieses Amtes kann daher ohne Zweifel als der höchste geistliche Würdenträger des Spätmittelalters in Marburg und Umgebung bezeichnet werden.

Vergleichsweise viel ist über das Leben des *magister Hynricus in Curia alias Rode in decretis baccalaureus* bekannt. Heinrich Imhof genannt Rode wurde um 1408/09 in eine Marburger Schöffen- und Bürgermeisterfamilie geboren und immatrikulierte sich 1425 an der Leipziger Universität. Nach seiner 1430 erfolgten Promotion zum Magister Artium an der dortigen Artistenfakultät wurde er Mitglied des Lehrkörpers, studierte aber zugleich an der juristischen Fakultät weiter, wo er um 1434 schließlich den auch in der Urkunde erwähnten Titel eines *baccalaureus in decretis* erwarb. Seine steile akademische Karriere, die ihren Höhepunkt sicherlich mit der Wahl zum Rektor im Wintersemester 1434/35 erreichte, beendete Heinrich Imhof allerdings bereits kurze Zeit später und kehrte in seine Heimatstadt Marburg zurück, um die stadtpolitische Tradition seiner Familie als Schöffe und Ratsmitglied fortzuführen. In diesen Positionen erwarb er sich offenbar ein hohes Ansehen nicht nur innerhalb des Rates,

<sup>65</sup> Hessisches Staatsarchiv Marburg, Urk. 37, Nr. 2361, Digitalisat: <http://monasterium.net/mom/DE-HStAMa/Urk.37/2361/charter> (Zugriff 23.6.2016).

<sup>66</sup> Carl SCHÄFER, Inventarium über die in und an der St. Elisabeth-Kirche zu Marburg erhaltenen Kunstwerke und Denkmäler, in: DERS., Von Deutscher Kunst. Gesammelte Aufsätze, Berlin 1910, S. 87–128, hier S. 112 Nr. 128.

<sup>67</sup> Ursula BRAASCH-SCHWERSMANN, Das Deutschordenshaus Marburg. Wirtschaft und Verwaltung einer spätmittelalterlichen Grundherrschaft (Untersuchungen und Materialien zur Verfassungs- und Landesgeschichte 11), Marburg 1989, S. 248 f.

für den er mehrfach als Gesandter unterwegs war, sondern auch bei den hessischen Landgrafen, die des Öfteren seinen Rat in Regierungsangelegenheiten ersuchten. Landgraf Heinrich III. nahm ihn – als Nichtadligen – später sogar in den Kreis seiner Räte auf<sup>68</sup>. Ende der 1470er Jahre trat Heinrich Imhof mit seiner Frau als Stifter und Gründer der Marburger Niederlassung der Brüder vom gemeinsamen Leben auf, wofür er unter anderem ein Privileg Papst Sixtus' IV. einholte<sup>69</sup>. Im Alter von über 70 Jahren starb er zwischen dem 22. September 1480 und dem 14. März 1481, also noch während der Rhodesier Ablasskampagne<sup>70</sup>. Zusammengefasst lässt sich Heinrich Imhof als ein hochgebildetes, weithin anerkanntes und geehrtes Mitglied der städtischen Führungsschicht Marburgs bezeichnen.

*Dominus Johannes Molnhofer prelibati ordinis rector ecclesie parochialis ibidem* entstammte einer Marburger Bürgerfamilie und immatrikulierte sich 1451 an der Leipziger Universität<sup>71</sup>. Als Mitglied des Marburger Deutschordenshauses, das auch Inhaber der Patronatsrechte für die Pfarrkirche St. Marien war und die Pfarrei stets mit konventseigenen Priesterbrüdern besetzte, wird Johannes 1473 zunächst in der Position des Priors erwähnt<sup>72</sup>. Von 1476 bis letztmals 1480 wird er dann als Vorsteher der Stadtpfarrei – eben *rector ecclesie* – genannt. Gemäß einem Eintrag im Nekrolog der Marburger Niederlassung, in dem er nun wieder als Prior des Ordenshauses bezeichnet wird, starb Johannes Molnhofer am 30. September 1487<sup>73</sup>. Der *rector* der Marburger Stadtkirche St. Marien war nicht

<sup>68</sup> Karl HEINEMEYER, Die Marburger Kugelherren als Wegbereiter der Universität, in: *Academia Marburgensis. Beiträge zur Geschichte der Philipps-Universität Marburg* 1, hg. von Karl HEINEMEYER/Thomas KLEIN/Hellmut SEIER, Marburg 1977, S. 1–48, hier S. 5–11.

<sup>69</sup> Zu der Stiftung ausführlich: HEINEMEYER, Kugelherren (wie Anm. 68) S. 11–20. In dieser Angelegenheit supplizierte Heinrich Imhof auch an die päpstliche Pönitentiarie, *Repertorium Germanicum Online, Repertorium Poenitentiarie Germanicum*, VI, Nr. 2810, <http://rg-online.dhi-roma.it/RPG/6/2810> (Zugriff 8.8.2016).

<sup>70</sup> HEINEMEYER, Kugelherren (wie Anm. 68) S. 10. Das letzte Mal lebend erwähnt wird Heinrich Imhof allerdings nicht – wie HEINEMEYER behauptet – am 5. Mai 1480, sondern eben in der hier behandelten Urkunde vom 22. September 1480.

<sup>71</sup> Wilhelm BÜCKING, *Geschichtliche Bilder aus Marburgs Vergangenheit*, Marburg 1901, S. 142.

<sup>72</sup> Ursula BRAASCH-SCHWERSMANN, Stadtkirche und Deutschordenspfarre. Die Marburger Marienkirche im Spätmittelalter, in: *Hundert Jahre Historische Kommission für Hessen 1897–1997. Festgabe dargebracht von Autorinnen und Autoren der Historischen Kommission* 1, hg. von Walter HEINEMEYER (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 61), Marburg 1997, S. 239–291, hier S. 246, Anm. 71; zum Patronatsrecht vgl. ebd. S. 240.

<sup>73</sup> BRAASCH-SCHWERSMANN, Marienkirche (wie Anm. 72) S. 246.

nur der wichtigste Geistliche für die Stadtbewohner, verantwortlich für die sorgfältige Durchführung zahlreicher seelsorgerischer Aufgaben, sondern verwaltete auch einen vom Haupthaus unabhängigen Grundbesitz, der sich vornehmlich aus Häusern innerhalb der Stadt zusammensetzte<sup>74</sup>. Für die Durchführung der Ablasskampagne in der Marburger Pfarrkirche war die Einbeziehung dieses Amtsträgers also nahezu unumgänglich.

An vierter Stelle der Empfängerliste wird schließlich *frater Nicolaus ordinis beati Augustini heremitarum oppidi memorati terminarius* genannt. 1414 findet sich in den Quellen erstmals ein Beleg für die Existenz einer Terminei der Alsfelder Augustinereremiten in Marburg. Sie befand sich in einem Haus in der heutigen Augustinergasse, das nach der Säkularisierung 1529 in den Besitz der Marburger Universität gelangte<sup>75</sup>. Der Nachweis für einen entsprechenden Ordensbruder Nikolaus konnte weder in den Urkundenregesten der Marburger Klöster noch in den edierten städtischen Rechnungen erbracht werden<sup>76</sup>.

#### IV.

An der Spitze der Organisationshierarchie der Ablasskampagne zugunsten der Johanniter auf Rhodos stand – als Spender der Gnade – der Papst. Neben ihm durften laut der Bulle vom Dezember 1479 auch der Großmeister und der Konvent von Rhodos Ablasskommissare bestimmen<sup>77</sup>. Ob von letzteren ausgewählte Kommissare tatsächlich noch einer päpstlichen Bestätigung bedurften, geht zwar aus der Bulle nicht hervor, liegt aber zumindest im Falle Johannes' de Cardona, der aus dem direkten Um-

<sup>74</sup> BRAASCH-SCHWERSMANN, Deutschordenshaus (wie Anm. 67) S. 256 f. Zu den geistlichen Aufgaben der Pfarrei ausführlich: BRAASCH-SCHWERSMANN, Marienkirche (wie Anm. 72) S. 251–263.

<sup>75</sup> Wilhelm DERSCH, Hessisches Klosterbuch. Quellenkunde zur Geschichte der im Regierungsbezirk Kassel, im Kreis Grafschaft Schaumburg, in der Provinz Oberhessen und dem Kreis Biedenkopf gegründeten Stifter, Klöster und Niederlassungen von geistlichen Genossenschaften, Marburg<sup>2</sup>1940, Nachdr. Marburg 2000, S. 114; zu den Alsfelder Augustinereremiten vgl. ebd. S. 4 f.

<sup>76</sup> Albrecht ECKHARDT, Die oberhessischen Klöster. Regesten und Urkunden 3, Teil 1, Regesten (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck 9, 3 = Klosterarchive 7), Marburg 1977; Friedrich KÜCH, Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Marburg 1–2 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck 13), Marburg 1918/31.

<sup>77</sup> Dieser und die folgenden Verweise auf die päpstliche Bulle *Catholice fidei defensionem* wie Anm. 30.

feld der Ordensführung stammte, sich in seiner Titulatur jedoch stets als *sanctissimi domini nostri pape commissarius* bezeichnete, sehr nahe<sup>78</sup>. Eine Ernennungsurkunde des Papstes oder des Johannitergroßmeisters hat sich offenbar weder für Cardona noch für andere Kommissare erhalten, dafür jedoch ein Empfehlungsschreiben des Papstes an Kaiser Friedrich III., in dem dieser gebeten wird, Cardona bei seiner Arbeit als Ablasskommissar zu unterstützen<sup>79</sup>. Ähnliche Briefe sind in Bezug auf die Ablasskommissare für Polen, Preußen, Livland, Ungarn und Istrien überliefert, die allem Anschein nach direkt von Sixtus IV. ernannt wurden und keine Mitglieder des Johanniterordens waren<sup>80</sup>.

Mit Cardona, der für die Verkündung in Deutschland und den angrenzenden Ländern verantwortlich war, ist bereits die hierarchisch zweithöchste Organisationsebene der Ablasskampagne angesprochen. Als solchermaßen bestellter Kommissar war er laut der päpstlichen Bulle auch im Besitz der Fakultät, *vices suas aliis ad eorum nutum amovibilibus commitendi*. So wurde denn auch Gerlach von Wahlen ausweislich seiner Titulatur durch Johannes de Cardona zum Subkommissar für die Diözese Mainz ernannt und *ad infrascripta substitutus*. Die Fakultäten, welche die Kommissare ihren Stellvertretern erteilen durften, umfassten laut der päpstlichen Bulle neben der Bestellung der Kirchen für die Ablassaktion auch alle anderen Aufgaben, die ihnen durch den Papst übertragen worden waren<sup>81</sup>. Wann und unter welchen Umständen die Ernennung Gerlachs zum Subkommissar stattgefunden hat, lässt sich nicht mehr mit Sicherheit bestimmen. Überhaupt ist es schwer, genauere Aussagen zu dieser Art von

<sup>78</sup> Nach dem Vorschlag durch die Ordensleitung „entsprach [der Papst] dieser Empfehlung und bestätigte Cardona als Ablasskommissar“, MARR, Kriege (wie Anm. 10) S. 91. Obgleich MARR hierzu auf PAULUS, Geschichte (wie Anm. 14) 3 S. 175, verweist, scheint auch er außer der Titulatur Cardonas über keine weiteren Belege für diese Vermutung zu verfügen, denn bei PAULUS ist von einer Nominierung durch den Orden und Bestätigung durch den Papst keine Rede. Die besagte Titulatur Cardonas findet sich auch in der untersuchten Marburger Urkunde.

<sup>79</sup> So MARR, Kriege (wie Anm. 10) S. 91, mit Verweis (und Angabe der Signatur) auf das päpstliche Brevenregister.

<sup>80</sup> Für Ungarn und Istrien: Monumenta Vaticana historiam regni Hungariae illustrantia 1, Teil 6, Budapest 1891, Nr. 114 S. 146f.; für Polen, Preußen und Livland: Vetera monumenta Poloniae et Luthuaniae gentiumque finitimarum historiam illustrantia 2, hg. von Augustinus THEINER, Rom 1861, Nr. 233 S. 214; vgl. auch PAULUS, Geschichte (wie Anm. 14) 3 S. 176, insb. Anm. 144f. Für Hinweise zu weiteren Kommissaren dieser Organisationsebene vgl. SARNOWSKY, Macht (wie Anm. 35) S. 172, Anm. 11, sowie die Verweise oben in Anm. 35.

<sup>81</sup> *Tam quo ad huiusmodi ecclesiarum deputationem, quam quo ad omnia quae eis committuntur per presentes.*

*commissiones* zu treffen, denn sie sind offenbar vergleichsweise selten überliefert<sup>82</sup>, was aber aufgrund ihres anlassgebundenen und daher nicht unbedingt aufhebenswerten Charakters auch kaum verwunderlich ist. Umso aufschlussreicher erscheint daher die genauere Betrachtung einer Subdelegation Cardonas, die sich im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München erhalten hat und deren Text ebenfalls im Anhang dieser Untersuchung wiedergegeben ist (Nr. 1). Die am 20. Juni 1480 in Basel ausgestellte Ernennungsurkunde für Jörg von Melchingen, Johanniterpräzeptor in Rotenburg, ist zugleich der erste Beleg für Cardonas Aufenthalt in seinem Verkündigungsgebiet<sup>83</sup>. Auf die Narratio, die fast wortgleich mit der Marburger Urkunde übereinstimmt, folgen Anweisungen, welche die *indulgentiarum executionem* betreffen. So wird Jörg von Melchingen zunächst beauftragt, die *bullam extensionis et ampliacionis earundem indulgentiarum* – also die päpstliche Bulle mit der Verlängerung des Ablasses vom 4. Mai – *in diocesi Herbipolensi* bekannt zu machen. Zudem erhält er die Fakultäten, Beichtväter auszuwählen, Übereinkünfte im Fall simonistisch erworbener Benefizien zu schließen sowie *unum vel plures vestri loco substituendi, prout locorum, rerum et temporum conditio postulaverit* und wird – mit fast den gleichen Worten wie in der Marburger *commissio* – angehalten, Sorge zu tragen, dass der ausgehandelte Geldbetrag vom Beichtenden in seiner und des Beichtvaters Anwesenheit in den Kasten geworfen wird. Der entscheidende Satz zur Ermächtigung Jörgs von Melchingen folgt vor der Corroboratio: *Harum serie auctoritatem et facultatem ac to-*

<sup>82</sup> Vgl. die Hinweise auf erhaltene *commissiones* für regionale Subkommissare oben in Anm. 13.

<sup>83</sup> Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, RO U (=Ritterorden Urkunden), Nr. 249. Die von SARNOWSKY, Macht (wie Anm. 35) S. 172, Anm. 11, gleichfalls als Subdelegation bezeichnete Münchener Urkunde RO U, Nr. 515 erweist sich bei genauerer Betrachtung als von Johannes de Cardona an sämtliche Kommissare und Kollektoren des Ablasses in Böhmen gerichtetes und am 21. Juli 1481 in Augsburg ausgestelltes Schreiben, in dem diese aufgefordert werden, die von ihnen erzielten Einnahmen dem nach Böhmen entsandten Johanniterbruder Conrad Luffeler zu übergeben oder mit den Einnahmen nach Augsburg zu kommen und sie bei dem Kaufmann Lukas Belzer in Verwahrung zu geben. Conrad Luffeler wird von Cardona als *nuntius noster* und Überbringer dieses Briefes (*harum exhibitor*) bezeichnet und mit umfangreichen Vollmachten ausgestattet, gleichwohl aber – anders als in der *commissio* für Jörg von Melchingen – nicht direkt adressiert. Dies und das Vorhandensein dreier hölzerner Ringe, die mit Schnüren am oberen Rand der Urkunde befestigt sind und wohl für eine Aufhängung und Präsentation des Schreibens gedacht waren, spricht dafür, dass es sich hier nicht um ein klassisches Ernennungsschreiben für einen Subkommissar handelt – als der Luffeler auch nirgends bezeichnet wird –, sondern um eine Anweisung an sämtliche in Böhmen agierende Kommissare, die diesen durch einen speziell beauftragten Gesandten überbracht wurde.

*taliter vices meas vobis vestrisque substitutis concedimus et elargimur.* Im *post datum*, das noch am gleichen Tag hinzugefügt wurde, werden die Vollmachten des Empfängers auf die Diözese Bamberg ausgeweitet. Zudem dürfe er *in dictis diocesis ... apponere capsas ubique, prout vobis videbitur expedire*. Die Tatsache, dass die Texte der Ernennungsurkunden Cardonas und Gerlachs von Wahlen vielerlei wörtliche Übereinstimmungen aufweisen, lässt vor allem zwei Rückschlüsse zu: Zum ersten, dass Gerlach bei der Ausarbeitung der Marburger Urkunde aller Wahrscheinlichkeit nach auf seine eigene, von Cardona ausgestellte (aber nicht erhaltene) *commissio* mit sehr ähnlichem Wortlaut zurückgriff, und zum zweiten – wie sich daraus ergibt –, dass Cardona bei der Ausstellung seiner Ernennungsurkunden wohl stets ein festes Formular verwandte, was natürlich beides kaum verwunderlich ist. Berücksichtigt man die für die Zustellung der Urkunde oder eine entsprechende Reise vom für Juni 1480 bezeugten Aufenthaltsort Cardonas am südlichen Oberrhein nach Mittelhessen benötigte Zeit, so ist auch seine Subdelegation an Gerlach von Wahlen, der ja Mitte September bereits in Marburg agierte, etwa in die Zeit von Mitte Juni bis spätestens Anfang August 1480 anzusetzen. Da sich die Durchführung der gesamten Kampagne – wie bereits oben angeführt – ja offenbar stark auf die Organisationsstruktur der deutschen Johanniterprovinz stützte, wäre es auch nicht allzu abwegig, für die Rekrutierung ausreichender Subkommissare, von denen – soweit bekannt – die meisten Johanniterbrüder waren, den Rahmen eines von Johannes de Cardona zu diesem Zweck (nach Basel?) einberufenen Provinzialkapitels zu vermuten.

Ob auch die Substituten der Rhodesier Kampagne ihren vorgesetzten Kommissaren den Eid leisten mussten, ihnen die durch sie erzielten Einnahmen nach Ende des Ablasses unvermindert zu übergeben – wie dies in einer erhaltenen Ernennungsurkunde des Konstanzer Domkapitels für zwei regionale Ablasskommissare von 1513 festgelegt wird –, geht zwar aus den erhaltenen Quellen nicht hervor, ist aber durchaus naheliegend<sup>84</sup>.

---

<sup>84</sup> SCHULTE, Fugger (wie Anm. 13) 2 S. 37f. Auch päpstliche Kollektoren, deren Arbeit – so WIEGAND, Kollektor (wie Anm. 4) S. 11 – sich „hinsichtlich der funktionalen Rahmenbedingung“ von der Tätigkeit päpstlicher Ablasskommissare nur wenig unterschied, sowie deren Unterkollektoren mussten entsprechende Eide leisten, SCHUCHARD, Kollektoren (wie Anm. 9) S. 26–38.

## V.

Mit Gerlach von Wahlen, laut seiner Titulatur *commissarius per universam diocesim Maguntinam*, wurde schon ein Vertreter der hierarchisch dritthöchsten Organisationsstufe der Ablasskampagne erwähnt. Neben ihm agierten jedoch noch zahlreiche weitere regionale Subkommissare, deren Zuständigkeitsgebiet entweder auf Diözesen oder weltliche Herrschaftsbereiche zugeschnitten war und deren Namen wohl in den meisten Fällen nicht überliefert sind. Mit Hilfe der hier behandelten Urkunde und unter Heranziehung weiterer Quellen kann die Liste der bekannten Subkommissare gegenüber der älteren Forschung nun um einige Namen erweitert werden. Bisher waren aufgrund der ihren Namen enthaltenden Titulatur in Beichtbriefen als Subkommissare vor allem Graf Rudolf von Werdenberg, Kapitularbailli von Brandenburg, und Nikolaus Model, Stellvertreter des Ordenshauses in Buchsee, bekannt, die beide den Titel *commissarius negotii indulgentiarum* führten. Darüber hinaus werden noch der Basler Weihbischof und Augustinereremit Nikolaus Fries, der sich in seiner Titulatur als durch Johannes de Cardona ernannter *commissarius* und *subdeputatus* bezeichnet, sowie namentlich nicht bekannte Vertreter des Johanniterhauses von Überlingen genannt, die eigens für ihre Stadt Beichtbriefe in Reutlingen drucken ließen<sup>85</sup>. Aus der erhaltenen Subdelegation Cardonas geht zudem der Name des Johanniterpräzeptors von Rothenburg, Jörg von Melchingen, hervor, der zum Subkommissar für die Diözesen Würzburg und Bamberg bestellt worden war<sup>86</sup>.

Gänzlich unbekannt waren bisher die diesbezüglichen Aktivitäten des oben bereits ausführlich behandelten Gerlachs von Wahlen sowie des ebenfalls in der Marburger Urkunde erwähnten Jakobs von Ryffenberg,

<sup>85</sup> MARR, Kriege (wie Anm. 10) S. 91–94; PAULUS, Geschichte (wie Anm. 14) 3 S. 175 f. Für die Beichtbriefe Rudolfs von Werdenberg siehe EISERMANN, Verzeichnis (wie Anm. 22) 3 W-5–W-31; zu Nikolaus Model siehe ebd. M-157; zu Nikolaus Fries siehe ebd. N-8 sowie das in der Universitätsbibliothek Basel, Signatur Einblatt XV 4, Digitalisat: <http://www.e-rara.ch/id/4821691> (Zugriff 23.6.2016), aufbewahrte Exemplar; zu den Johannitern von Überlingen siehe EISERMANN, Verzeichnis (wie Anm. 22) 2 A-18–A-21. Dass die letztgenannten Beichtbriefe aber tatsächlich von Überlinger Johannitern gedruckt wurden, wie PAULUS und MARR behaupten, geht zumindest aus den in der Universitätsbibliothek München, Signatur 2 Inc. Lat. 1201a, 2 und 3, Digitalisat: <http://epub.ub.uni-muenchen.de/21713> (Zugriff 23.6.2016), aufbewahrten Exemplaren nicht explizit hervor. Zum geographischen Bezugspunkt heißt es dort lediglich: *in opido Uberlingen et loco ad hoc legitime deputato Constanciensis dyocesis*. Von Johanniterbrüdern aber ist keine Rede.

<sup>86</sup> So auch MARR, Kriege (wie Anm. 10) S. 94.

der von Gerlach in dem Zusammenhang genannt wird, dass auch er in den vergangenen Tagen *subcommissarii* – allem Anschein nach ebenfalls in Marburg – eingesetzt habe, seine – Gerlachs – Rechtsverleihung davon aber unbeirrt gültig sei. Jakob von Ryffenberg, der in der Marburger Urkunde als *religiosus et venerabilis frater* bezeichnet wird, ist offenbar identisch mit dem seit 1462 bezeugten Komtur des Johanniterhauses Heimbach in der Pfalz, der zeitweise auch das Amt eines kurpfälzischen Hofgerichtsrates ausübte<sup>87</sup>. Als Komtur von Heimbach ist er bis Anfang der 1480er Jahre belegt, für 1479 wird er als Komtur des von Heimbach abhängigen Hauses Weißenburg genannt<sup>88</sup>. Im Herbst 1482 – also nur ein Jahr nach Ende der Rhodesier Ablasskampagne – wurde Jakob von Ryffenberg zum Komtur der Johanniter von Buchsee bei Bern ernannt<sup>89</sup>, des gleichen Hauses also, dessen Stellvertretung 1481 der Subkommissar Nikolaus Model innehatte und dessen Mitglieder maßgeblich an der Durchführung der Ablasskampagne in Bern beteiligt waren<sup>90</sup>. Ein Zusammenhang zwischen seiner Tätigkeit als Subkommissar und der Erlangung einer neuen Position innerhalb der deutschen Ordensprovinz ist unter diesen Umständen also durchaus denkbar.

Die Annahme, dass Ryffenberg als Subkommissar der gleichen Organisationsstufe wie Gerlach von Wahlen agierte, wird durch eine weitere Erwähnung seiner Person im Zusammenhang mit der Rhodesier Kampagne bekräftigt. Am 11. Juni 1481 nämlich wurden ihm in Anwesenheit städtischer Amtsträger in Zwickau die dort erzielten Ablassennahmen übergeben<sup>91</sup>. Dies legt nahe, dass das in seiner *commissio* formulierte Zu-

<sup>87</sup> RÖDEL, Großpriorat (wie Anm. 41) S. 226.

<sup>88</sup> Egbert F. von MÜLINEN, Der Johanniter- oder Maltheserorden, seine Schicksale, Verfassung und seine Niederlassungen in der Schweiz, speziell das Johanniterhaus Buchsee (Münchenbuchsee), in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 7 (1868–71) S. 33–62, hier S. 56; zu Weißenburg: RÖDEL, Großpriorat (wie Anm. 41) S. 234–236.

<sup>89</sup> Die Johanniter, die Templer, der Deutsche Orden, die Lazariter und Lazariterinnen, die Pauliner und die Serviten in der Schweiz 1, bearb. von Bernard ANDENMATTEN u. a. (Helvetia Sacra, Abt. IV, 7, 1), Basel 2006, S. 402.

<sup>90</sup> Davon berichtet ausführlich und mit einigen interessanten Bemerkungen, die einer eingehenderen Untersuchung bedürften, der Berner Chronist Diebold Schilling: Die Berner Chronik des Diebold Schilling 1468–1484, hg. von Gustav TOBLER, Bern 1901, 2 S. 243–245; zu den Konflikten, die diese Kampagne aufgrund der Konkurrenz zu lokalen Ablässen hervorrief, vgl. ebd. S. 244, Anm. 1.

<sup>91</sup> Julia KAHLEYSS, Die Bürger von Zwickau und ihre Kirche. Kirchliche Institutionen und städtische Frömmigkeit im späten Mittelalter (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 45), Leipzig 2013, S. 288. Der Text der diesbezüglichen Urkunde, für die KAHLEYSS auf eine Nummer des Urkundenbuchs der Stadt Zwickau verweist, konnte vom Ver-

ständigkeitsgebiet die Diözese Naumburg-Zeitz – zu der Zwickau gehörte<sup>92</sup> – umfasste. Ob er darüber hinaus auch für die Mainzer Diözese entsprechende Vollmachten erhalten hatte und seine Aktivitäten in Marburg folglich auf einer rechtlichen Basis fußten, lässt sich mangels entsprechender Quellen nur schwerlich entscheiden. Die Erwähnung Jakobs von Ryffenberg in der Urkunde Gerlachs von Wahlen beweist zugleich, dass es anlässlich der Ernennung von lokalen Stellvertretern innerhalb der Gruppe der Subkommissare zu Kompetenzkonflikten kommen konnte. Vielleicht war im vorliegenden Fall der Zuständigkeitsbereich der beiden Subkommissare innerhalb der Mainzer Diözese nicht genau genug abgegrenzt worden, sodass es zu einem Missverständnis kam. Denkbar ist jedoch auch, dass das Verlangen nach den mit dieser Tätigkeit verbundenen Spesen Jakob von Ryffenberg über sein eigentliches Zuständigkeitsgebiet – das neben der Diözese Naumburg-Zeitz womöglich den daran angrenzenden östlichen Teil der Mainzer Erzdiözese umfasste – hinaus nach Marburg getrieben hatte<sup>93</sup>. In jedem Falle hatten Ryffenbergs vorangegangene Aktivitäten mit dem Eintreffen Gerlachs von Wahlen in Marburg für Verwirrung und Rechtsunsicherheit gesorgt, sodass dieser sich gezwungen sah, den Vorgang in seiner Urkunde explizit zu vermerken. Vielleicht war diese plötzlich aufgekommene Unsicherheit auch überhaupt erst der Grund für die schriftliche Fixierung des Rechtsaktes, derer es ansonsten womöglich gar nicht bedurft hätte.

Darüber hinaus unbekannt war in der Literatur bislang das Subkommissariat des Johanniterbruders Robertus Betrandi *decretorum doctor et dicti ordinis professus tanquam substitutus procurator reverendissimi patris domini et fratris Johannis de Cardona*, der im April und Mai 1481 Ablassgelder in Lüttich einzog<sup>94</sup>. Mindestens ein weiterer Amtsträger dieser Kampagne, der durch die Unterschrift auf einem erhaltenen Beichtbrief für den Grafen Otto von Henneberg bekannt ist und sich dort *frater Martinus Scherpff prior conuentus Monstadensis commissarius* nennt, kann

---

fasser nicht in Augenschein genommen werden, da der entscheidende Band des Editionswerkes zum gegenwärtigen Zeitpunkt (August 2016) noch nicht erschienen ist.

<sup>92</sup> KAHLEYSS, Bürger (wie Anm. 91) S. 101.

<sup>93</sup> Zu den Spesen vgl. die Verweise oben in Anm. 64.

<sup>94</sup> Codex documentorum sacratissimarum indulgentiarum Neederlandicarum. Verzame-  
ling van stukken betreffende de pauselijke aflaten in de Nederlanden (1300–1600), hg. von  
Paul FREDERICQ, 's-Gravenhage 1922, Nr. 218 S. 291–293.

weder der Gruppe der regionalen noch der lokalen (Sub-)Subkommissare eindeutig zugerechnet werden<sup>95</sup>.

Die gesamte Bandbreite der Tätigkeitsfelder eines Subkommissars der Rhodesier Kampagne lässt sich anhand des verfügbaren Quellenmaterials wohl nicht rekonstruieren. Neben den in der *commissio* für Jörg von Melchingen genannten Aufgabenbereichen – Verkündigung des Ablasses, Ernennung von Beichtvätern, Aufstellung von Sammelkästen sowie Rekrutierung lokaler Sub-Subkommissare – waren sie offenbar zugleich für die Zusammenführung und Deponierung der Ablasseseinnahmen an zentralen Orten verantwortlich<sup>96</sup>. Dies entspräche in etwa auch der Vorgehensweise des 1457–58 in Mitteldeutschland tätigen Ablasskommissars Marinus de Fregeno, der mit seinen regionalen Subkommissaren regelmäßig zusammentraf, um deren Einnahmen abzurechnen und ihnen neue Instruktionen zu erteilen<sup>97</sup>. Wiegands Untersuchung dieser Kampagne ergab zudem, dass die meist aus dem ortsansässigen Klerus rekrutierten Subkommissare in jeweils eigenen, planvoll koordinierten Einsatzgebieten operierten und über eigenes Kanzleipersonal verfügten<sup>98</sup>. Ob auch die Subkommissare der Rhodesier Kampagne den „Löwenanteil der Ablassverkündigung vor Ort“ trugen und sich selbst intensiv an der konkreten Durchführung der Ablassaktionen in den einzelnen Städten beteiligten – wie Wiegand für die Substituten Marinus’ de Fregeno feststellt – oder ob sie eher dazu neigten, dem Beispiel Gerlachs von Wahlen zu folgen und lokale Substituten mit diesen Aufgaben zu betrauen, ist aufgrund des Mangels entsprechender Quellen freilich ungewiss<sup>99</sup>. Als gesichert kann hingegen gelten, dass die Subkommissare zum Teil in hohem Maße an der Drucklegung der Beichtbriefe beteiligt waren, die nämlich keineswegs zentral produziert und verteilt wurden. Unter den verschiedenen Exemplaren der erhaltenen *con-*

<sup>95</sup> Die drei Unterschriften lauten: *H. R. arcium magister notarius plebanus in Smalkalden subscripsit, frater Sigf. subscripsit faciat ad arbitrium confessoris ad truncum* sowie *frater Martinus Scherpff prior conuentus Monstadensis commissarius propria manu subscripsit*, zitiert nach EISERMANN, Verzeichnis (wie Anm. 22) 3 J-32–J-33/10. Aufgrund der Parallelen zu Heinrich Imhof dürfte es sich auch bei dem Notar und Magister H. R. aus Schmalkalden um einen lokalen Substituten handeln. Zudem sind Laien in der Gruppe der höhergestellten Kommissare nicht belegt. Zur Signierung von Beichtbriefen durch Subkommissare während der zweiten livländischen Ablasskampagne (1507–10) siehe EHLERS, Ablasspraxis (wie Anm. 6) S. 399.

<sup>96</sup> Dies geht aus der oben in Anm. 83 erwähnten Urkunde an die in Böhmen tätigen Ablasskommissare hervor.

<sup>97</sup> WIEGAND, Kollektor (wie Anm. 4) S. 63 f.

<sup>98</sup> Ebd. S. 51 f. und 62 f.

<sup>99</sup> Ebd. S. 51 f.

*fessionales* sind drei mit der Titulatur eines Subkommissars versehen, von diesen aller Wahrscheinlichkeit nach also auch in Auftrag gegeben worden<sup>100</sup>.

Die rechtliche Grundlage für den in der Marburger Urkunde durch Gerlach von Wahlen bekräftigten Vorgang bildete ein Passus in der päpstlichen Ablassbulle. Dort wurden nämlich auch die Subkommissare bevollmächtigt, Stellvertreter einzusetzen: *et etiam illis quibus eorum vices sic commissint* – handelndes Subjekt sind hier die Ablasskommissare des Papstes oder der Ordensleitung –, *alios eorum loco surrogandi et deputandi, totiens quotiens eis videbitur et placebit, ... facultatem concedentes*. Die tatsächliche Amtsgewalt solle dabei jedoch stets bei den Subkommissaren verbleiben<sup>101</sup>. Von dieser Einschränkung freilich ist in der erhaltenen *commissio* Cardonas für den Subkommissar Jörg von Melchingen, die in ähnlicher Form vermutlich auch an Gerlach von Wahlen erging, keine Rede.

## VI.

Weil es weitere Aufschlüsse zum Charakter der Amtsführung eines Subkommissars sowie zur Organisationsstruktur der Ablasskampagne ermöglicht, soll an dieser Stelle ein kleiner Exkurs zu den von Gerlach von Wahlen und anderen Subkommissaren verwendeten Siegeln eingeschoben werden. Da es im Rahmen dieser Studie jedoch unmöglich war, sämtliche – insbesondere an Beichtbriefen – erhaltene, meist weit verstreut überlieferte Siegel dieser Kampagne zu berücksichtigen, kann dabei freilich nicht mehr als ein erster Überblick geleistet werden<sup>102</sup>.

In der hier behandelten Marburger Urkunde wird das Beglaubigungsmittel lediglich mit den Worten *sigillum ordinis* angekündigt. Wirft man jedoch einen genaueren Blick auf das angehängte, relativ gut erhaltene runde Wachssiegel mit einem Durchmesser von 28 mm (Abb. 1), so muss man zum Schluss kommen, dass es sich hier um weit mehr als ein gewöhnliches Ordenssiegel handelt. Das Siegelbild zeigt unter einer dreireifigen

<sup>100</sup> Siehe die entsprechenden Verweise oben in Anm. 85.

<sup>101</sup> *Attributa eis potestate nihilominus apud eos remanente*, wie oben in Anm. 30. Das *apud eos* könnte sich theoretisch aber auch auf die Kommissare des Papstes und des Ordens beziehen.

<sup>102</sup> Einen Überblick zum Erhaltungszustand von Siegeln an Beichtbriefen der Rhodesier Kampagne geben die diesbezüglichen Anmerkungen von EISERMANN, Verzeichnis (wie Anm. 22) 2 A-3–A-21 und 3 J-23–J-52, M-157, N-8 und W-5–W-31.

Tiara zwei aneinandergelehnte Halbrundschilde, im rechten Schild ein Balkenkreuz, im linken Schild ein Schwalbenschwanzkreuz. Die Umschrift lautet ergänzt: *Sixtus papa quartus*<sup>103</sup>. Ein weiteres Siegel dieser Art konnte – zumindest als Papier-Abdruck – an einem mit der Titulatur Johannes de Cardonas versehenen, deshalb aber nicht zwangsläufig auch von ihm ausgestellten Beichtbrief im Bestand der Niedersächsischen Landesbibliothek Hannover ausfindig gemacht werden (Abb. 2)<sup>104</sup>. Wenngleich die Umschrift des runden Papiersiegels leider nicht mehr lesbar ist, so sind doch auch in diesem Fall Balken- und achtspitziges Malteserkreuz in Allianzstellung zu erkennen. Darüber befinden sich im Unterschied zur Marburger Urkunde jedoch unter der Tiara auch die zwei gekreuzten Petruschlüssel<sup>105</sup>. Auf ein ähnlich gestaltetes Siegel an einem mit der Titulatur Graf Rudolfs von Werdenberg versehenen Beichtbrief wies schon Galbreath hin. Dabei bekrönten die Tiara und die Schlüssel zwei Schilde, „which contain the cross of the Order of St. John and the church-banner of Werdenberg“. Da Galbreath die Schilde als Wappen des Ablasskommisars missinterpretiert, verwundert es kaum, dass er sie in die Kategorie der „pseudo-timbres“ einordnet<sup>106</sup>.

Tatsächlich erweist sich die Deutung dieses Siegelbildes als nicht ganz unkompliziert. Unzweifelhaft galten Tiara und gekreuzte Petruschlüssel als die heraldischen Erkennungszeichen des Papsttums<sup>107</sup>. Auch ist das Schwalbenschwanz- bzw. Malteserkreuz – wie der Name schon impliziert – fraglos als Ordenswappen der Johanniter zu interpretieren<sup>108</sup>. Es

<sup>103</sup> Für eine erste Einordnung, weiterführende Hilfestellungen sowie die freundliche Bereitstellung einer vergrößerten Aufnahme des Siegels bin ich Herrn Archivoberrat Dr. Wolfhard Vahl, Hessisches Staatsarchiv Marburg, zu großem Dank verpflichtet.

<sup>104</sup> Gegen eine persönliche Ausstellung dieses Beichtbriefes durch Johannes de Cardona spricht unter anderem die Tatsache, dass er in anderen Fällen im Zusammenhang mit der Kampagne sein eigenes Amtssiegel in der Funktion als *locumtenens* führte, vgl. neben dem Siegel an der im Anhang (Nr. 1) abgedruckten Münchner Urkunde auch seine Abrechnung von Ablassgeldern aus Fulda: Hessisches Staatsarchiv Marburg, Urk. 75, Nr. 1174, Digitalisat: <https://arcinsys.hessen.de/arcinsys/detailAction?detailid=v4644511> (Zugriff 23.6.2016).

<sup>105</sup> Niedersächsische Landesbibliothek Hannover, Ink. 28. Für die freundliche Bereitstellung einer vergrößerten Aufnahme des Siegels bin ich dem dortigen Bibliothekar, Herrn Werner Ganske, zu großem Dank verpflichtet. Vgl. auch EISERMANN, Verzeichnis (wie Anm. 22) 3 J-42.

<sup>106</sup> Donald L. GALBREATH, *Papal Heraldry*, London <sup>2</sup>1972, S. 26.

<sup>107</sup> Ebd. S. 6–26.

<sup>108</sup> Adam WIENAND, *Das Ordenskreuz der Johanniter-Malteser*, in: *Der Johanniter-Orden. Der Malteser-Orden. Der ritterliche Orden des hl. Johannes vom Spital zu Jerusalem. Seine Aufgaben, seine Geschichte*, hg. von DEMS., Köln 1970, S. 22–26.

erscheint als Wappen in Silber auf schwarzem Grund auch auf dem Druck der Bulle Sixtus' IV. vom 4. Mai 1480, mit der er den Rhodesier Ablass verlängerte. Dieses Wappen ist in Form eines Halbrundschildes über dem Text am rechten oberen Blattrand platziert, während links gegenüber ein entsprechender Schild mit silbernem Balkenkreuz auf rotem Grund zu sehen ist<sup>109</sup>. Doch auch durch die Hinzuziehung dieses Drucks, dessen heraldische Aufmachung offenkundige Parallelen zu den angeführten Siegeln aufweist, wird die Deutung des Balkenkreuzwappens trotz des nun gewonnenen Hinweises auf die Tingierung nicht erleichtert, denn in dieser Form konnte es sowohl das Papsttum als auch die Kirche insgesamt symbolisieren und wurde zugleich – vor allem auf Fahnen – von den Johannitern eingesetzt, deren derartige „Zweiteilung der Ordenssymbole [...] in allen späteren Jahrhunderten beibehalten worden“ ist<sup>110</sup>.

Eine von den übrigen Beispielen etwas abweichende Gestaltung weist ein rundes Papiersiegel auf, das an einem Beichtbrief des Subkommissars Nikolaus Fries erhalten ist<sup>111</sup>. Wenngleich der schlechte Erhaltungszustand nur eine grobe Beschreibung des Siegelbildes erlaubt, so ist doch heraldisch rechts unter Tiara und gekreuzten Petruschlüsseln eindeutig das Wappen Sixtus' IV. zu erkennen, während der linke Schild – von Tiara und Petruschlüsseln nicht überfasst – ein Balkenkreuz trägt, das in diesem Fall wohl auf die Johanniter verweist<sup>112</sup>. Die symbolische Allianz zwischen Sixtus IV. und dem Johanniterorden erhält hier also durch Wahl und Gestaltung der Wappenschilde eine etwas stärkere Akzentuierung.

Eine abschließende Deutung zur intendierten Symbolik der in den Siegeln verwendeten Kreuze kann also mangels eindeutiger Hinweise – etwa durch Siegelumschriften – zumindest aufgrund des hier berücksichtigten Materials nicht geleistet werden. Es lässt sich lediglich festhalten, dass jedes der herangezogenen Siegel sowohl Hinweise auf das Papsttum als auch auf den Johanniterorden enthält. Zweifellos aber handelt es sich bei den hier besprochenen Beispielen nicht um die individuellen Wappen-

<sup>109</sup> Wie oben Anm. 22.

<sup>110</sup> Zur Symbolik des Balkenkreuzes für Papsttum und Kirche siehe GALBREATH, *Heraldry* (wie Anm. 106) S. 5; zur Verwendung des Balkenkreuzes bei den Johannitern sowie das angegebene Zitat siehe WIENAND, *Ordenskrenz* (wie Anm. 108) S. 26. Auch in bildlichen Darstellungen erscheinen auf Ordensfahnen mitunter beide Kreuzesformen nebeneinander, so etwa in der Illustration der Belagerung von Rhodos aus einer in der Pariser Nationalbibliothek aufbewahrten Handschrift, vgl. die Abbildung in: DE VAIVRE/VISSIÈRE, *Relations* (wie Anm. 27) Taf. 32.

<sup>111</sup> Wie oben Anm. 85.

<sup>112</sup> Zum Wappen Papst Sixtus' IV. siehe GALBREATH, *Heraldry* (wie Anm. 106) S. 86.

siegel von Ablasskommissaren, wie Galbreath vermutete, sondern um das *sigillum negotii indulgentiarum*, wie es in einigen Beichtbriefen weitaus treffender als in der Urkunde Gerlachs von Wahlen angekündigt wird<sup>113</sup>. Das Siegelbild vereint symbolisch Ablassspender und -empfänger, also den in der Umschrift zumindest des Marburger Exemplars genannten Papst Sixtus IV. sowie den Johanniterorden, welche die Ablasskampagne gemäß der päpstlichen Bulle im gemeinsamen Bemühen um *catholice fidei defensionem* durchführten. Die angeführten Siegel wurden offenbar speziell für die Rhodesier Ablasskampagne angefertigt und sollten die Einheit von Papst und Johanniterorden angesichts des Kampfes gegen die Osmanen auch visuell greifbar machen. Sie können somit anknüpfend an Boockmann als Ablassmedien gelten, die – vor allem in Verbindung mit den massenhaft abgesetzten Beichtbriefen – eine nicht zu unterschätzende Wirkung auf potenzielle Ablasserwerber ausgeübt haben dürften<sup>114</sup>.

Die unterschiedliche Gestaltung der Siegelbilder verweist darauf, dass die Organisatoren der Rhodesier Ablasskampagne es zwar nicht für nötig erachteten, ein gleichförmiges Typar auf alle Organisationsebenen zu verteilen, wohl aber eine Vorlage bzw. ein Gestaltungskonzept kommunizierten, nach dem die Subkommissare dann dezentral und in jeweils eigener Interpretation ihre Typare fertigen ließen.

Über das Phänomen spezieller Siegel für spätmittelalterliche Ablasskampagnen liegen bislang keinerlei systematische Studien vor. Neben den erwähnten Bemerkungen Galbreaths ist hier lediglich auf die Erkenntnisse Wiegands zu verweisen, der zu den hier angeführten Beispielen vergleichbare Siegel aus der Kampagne Marinus' de Fregeno behandelt. Die spitzovalen Siegel mit der Umschrift *s<igillum> . marinvs . de . fregeno . pro . sancta . cruciata . contra . turcos* zeigen „einen Kreuzstab mit zwei aufgelegten, gekreuzten und verschnürten Schlüsseln als Symbol der päpstlichen Jurisdiktionsgewalt, darüber die päpstliche Tiara“<sup>115</sup>. Wiegand konnte insgesamt fünf verschiedene Typare nachweisen, die von den Subkommissaren Fregenos teils eigenständig geführt wurden. Weitere Einblicke in deren Siegelpraxis erlaubt das Schreiben eines landesherrlichen Spitzels, in dem dieser einige Substituten der Siegelfälschung beschuldigt<sup>116</sup>.

<sup>113</sup> Siehe etwa EISERMANN, Verzeichnis (wie Anm. 22) 2 A-3–A-6 und A-12–A-17.

<sup>114</sup> BOOCKMANN, Ablaß-,Medien‘ (wie Anm. 9).

<sup>115</sup> Die Umschrift sowie die Beschreibung zitiert nach WIEGAND, Kollektor (wie Anm. 4) S. 62.

<sup>116</sup> WIEGAND, Kollektor (wie Anm. 4) S. 62; für das genannte Dokument siehe die Edition ebd. Nr. 75 S. 245–247, insb. Abs. 3.

Auch Kardinal Raimund Peraudi griff bei der zweiten von ihm im Reich organisierten Ablasskampagne offenbar auf solche speziellen Kampagnen-Siegel zurück und schon die erhaltenen Siegel an den berühmten Mainzer Ablassbriefen von 1454/55 deuten auf eine solche Praxis hin<sup>117</sup>.

## VII.

Während er für seinen eigenen Amtstitel den Begriff *commissarius* wählte, werden die lokalen Substituten in der Urkunde Gerlachs von Wahlen einmal *subcommissarii* und an anderer Stelle ebenfalls *commissarii* genannt. Eine klar umrissene Terminologie zur Bezeichnung der verschiedenen hierarchisch abgestuften Amtspositionen war also zumindest Gerlach nicht geläufig, was aber aufgrund der spezifischen Bedeutung des Wortes *commissio* auch nicht weiter verwundert. Die Münchener Urkunde für die Ablasskommissare in Böhmen hingegen unterscheidet zwischen *commissarii*, *subdelegatis*, *substitutis*, *collectoribus* und *a quibuscunque commissarii vicegerentibus subdelegatis substitutis*<sup>118</sup>.

Die bereits ausführlich behandelten Marburger Urkundenempfänger Johann von Dernbach, Heinrich Imhof, Johannes Molnhofer und Bruder Nikolaus stellen die bisher einzigen sicher belegbaren Vertreter der lokalen und damit untersten möglichen Organisationsebene einer Ablasskampagne dar<sup>119</sup>. Sie wurden – wie bereits oben geschildert – unter anderem dazu veranlasst, geeignete Beichtväter für die Durchführung der Ablassaktion in Marburg auszuwählen und einzuweisen. Angesichts dieser Aufgabe ist es besonders aufschlussreich, die personelle Zusammensetzung dieser vier Sub-Subkommissare genauer zu analysieren. Neben dem höchsten geistlichen Würdenträger der näheren Umgebung und dem weithin respektierten Gelehrten aus einer führenden städtischen Familie berief

<sup>117</sup> Der Beichtbrief Peraudis, an dem sich das entsprechende Siegel befindet, wurde am 4. Mai 1503 ausgestellt. Das Siegelbild zeigt hier den kreuztragenden Christus, die Umschrift lautet: *S(IGILLUM) TUTION(IS) HORTHOD(OXE) FIDEI CONTRA THURC(OS)*, vgl. Andreas RÖPCKE, Geld und Gewissen. Raimund Peraudi und die Ablassverkündigung in Norddeutschland am Ausgang des Mittelalters, in: Bremisches Jahrbuch 71 (1992) S. 43–80, hier S. 48 und insb. S. 51 Abb. 2; ZEDLER, Ablassbriefe (wie Anm. 10) S. 14–17 mit Taf. XVI; Ingrid RINGEL, Ein weiteres Exemplar eines 31zeiligen Ablassbriefes von 1455, in: Gutenberg-Jahrbuch 60 (1985) S. 99–104, hier S. 101 f.

<sup>118</sup> Wie oben Anm. 83.

<sup>119</sup> Zu weiteren Personen, die gegebenenfalls den lokalen Substituten zuzurechnen sind, siehe unten Anm. 133.

Gerlach von Wahlen den Pfarrer der für die Ablassaktion bestimmten städtischen Pfarrkirche sowie den Terminierer eines ortsfremden Mendikantenkonvents zu seinen lokalen Substituten. Dass zwei der geistlichen Vertreter Angehörige des Deutschen Ordens waren, verwundert angesichts dessen privilegierter Stellung in Marburg kaum<sup>120</sup>. Überraschend ist allerdings, dass statt eines Mönches aus einem der beiden Marburger Bettelordenskonvente der Terminierer der Alsfelder Augustinereremiten erwählt wurde<sup>121</sup>. Erklärlich wird die Entscheidung Gerlachs, wenn man bedenkt, dass seine Zielsetzung ja die Auswahl möglichst geeigneter Beichtväter war und – sollte diese nach einigermaßen objektiven Kriterien und nicht nach Gunst und Ordensangehörigkeit erfolgen – er zu dem großen Gewicht der zwei Deutschordensbrüder innerhalb seiner Substituten einen Gegenpol schaffen musste. Ein keinem der Marburger Konvente verbundener Bettelmönch sowie ein gelehrter Laie aus der städtischen Elite schienen ihm dafür am besten geeignet zu sein. Ob durch diese Diversifizierung der Interessenlage aber tatsächlich eine faire Auswahl der Beichtväter unter gleichmäßiger Berücksichtigung aller geistlichen Gemeinschaften der Stadt und überhaupt eine erfolgreiche Organisation der Ablassaktion erreicht wurde, bleibt mangels entsprechender Quellen freilich offen<sup>122</sup>. Klar ist, dass ähnliche Sicherheitsmechanismen wie diese spezifische Personenauswahl Gerlachs auch an anderer Stelle im Zuge von Ablasskampagnen zum Tragen kamen. So wurden nach Ende der Ablassaktionen die Geldtruhen mit den Einnahmen meist an zentralen Orten deponiert und die Schlüssel für die drei Schlösser der Kiste an einen aus unterschiedlichen Institutionen oder Gruppen rekrutierten Personenkreis

<sup>120</sup> Wie bereits oben erwähnt, war der Orden im Besitz des Patronatsrechts der Marburger Pfarrkirche und verfügte zudem über Grundbesitz in der Stadt. Zur Entstehung und der besonderen Stellung der Marburger Deutschordensniederlassung siehe BRAASCH-SCHWERSMANN, Deutschordenshaus (wie Anm. 67) S. 6–15.

<sup>121</sup> Zu den Marburger Franziskanern und Dominikanern siehe DERSCH, Klosterbuch (wie Anm. 75) S. 111–113.

<sup>122</sup> Einen kleinen Hinweis auf den Nachhall der Rhodesier Ablasskampagne in Marburg bietet womöglich eine Urkunde vom 17. Dezember 1481, in der die Kugelherren zu Marburg gegenüber dem Deutschen Orden und dessen Stadtpfarrer auf das Beicht hören, Absolvieren und Sakramentspenden zum Schaden des Ordens verzichten, *es were dann sache, das eyn sonderliche gnade oder gracia her qweme da uns als eynem iglichen andern priester inn erleubet, gegonnet oder geboden worde, bichte zcu horen und zcu absolviren*, Hessisches Staatsarchiv Marburg, Urk. 37, Nr. 2655, Digitalisat: <http://monasterium.net/mom/DE-HStAMa/Urk.37/2655/charter> (Zugriff 23.6.2016).

übergeben<sup>123</sup>. Einige der als Einblattdrucke überlieferten Exemplare der päpstlichen Bulle und der deutschsprachigen Erklärung legen offenbar sogar explizit fest, dass die Schlüssel der – in diesem Fall vier – Schlösser an drei Geistliche und eine „ehrliche, weltliche Person“ übergeben werden sollen<sup>124</sup>. Sollte das tatsächlich zutreffen, so wäre dies ein Beleg dafür, dass die Gruppe der lokalen Substituten in Marburg nicht zufällig in ebendieser Konstellation bestand, sondern diese Zusammensetzung einem auch andernorts während der Rhodesier Kampagne verwendeten System entsprach. Neben der Hoffnung auf eine möglichst ausgeglichene Interessenlage wird bei Gerlachs Auswahl seiner lokalen Substituten aber auch deren persönliche Eignung zur erfolgreichen Verkündung und Durchführung des Ablasses eine Rolle gespielt haben. Denn es war ja eben die gelungene Einbindung vor Ort gut vernetzter, mit den lokalen Gegebenheiten vertrauter und über ein gewisses Ansehen bei der Bevölkerung verfügender Persönlichkeiten, die zum Erfolg einer Ablasskampagne in nicht unbedeutendem Maße beitragen konnte<sup>125</sup>.

Indem er seine Sub-Subkommissare anwies, den Geldeinwurf der Ablassnehmer gemeinsam zu überwachen, versuchte Gerlach, dem Interesse seines Ordens nach einer letzten Endes unverminderten Ablieferung aller Ablassennahmen gerecht zu werden. Durch die gleichzeitige Anwesenheit und gegenseitige Kontrolle aller vier Personen hoffte er, das Risiko einer missbräuchlichen Abzweigung und Verwendung des Geldes möglichst effektiv zu minimieren. Dahinter steckt der bereits in den sogenannten *ordinata* für die Kommissare des 1457–60 beworbenen, antihussitischen Kreuzablasses zum Kampf gegen Georg Podiebrad zum Ausdruck gebrachte Gedanke, dass nur die Pönitenten selbst das Geld in die Ablassruhe werfen dürften, wodurch man jedweder Möglichkeit einer miss-

<sup>123</sup> Der Verschluss der Kisten durch drei Schlüssel, die durch *viros religiosos* aufbewahrt werden sollten, ist auch in der päpstlichen Bulle des Rhodesier Ablasses festgelegt, HANAUER, *Cartulaire* (wie Anm. 2) S. 374; für die Verteilung der Schlüssel an einen konkret bestimmbar Personenkreis siehe LASLOWSKI, *Beiträge* (wie Anm. 6) S. 26 und 63, sowie SCHUGHARD, *Kollektoren* (wie Anm. 9) S. 145, insb. Anm. 768.

<sup>124</sup> Christiane NEUHAUSEN, *Das Ablaßwesen in der Stadt Köln vom 13. bis zum 16. Jahrhundert* (Kölner Schriften zu Geschichte und Kultur 21), Köln 1994, S. 133. Leider bleibt Neuhausen einen genauen Beleg für diese Aussage schuldig. Es heißt lediglich schwammig: „Die Einblattdrucke der Bulle und der deutschsprachigen Erklärung informierten [...]“.

<sup>125</sup> So die bereits angeführte These von WIEGAND, *Kollektor* (wie Anm. 4) S. 88.

bräuchlichen Entwendung oder Abzweigung der Einnahmen durch Beichtväter, Prediger und andere Amtsträger zuvorzukommen hoffte<sup>126</sup>.

Konflikten und Missbräuchen versuchte Gerlach schließlich auch dadurch vorzubeugen, dass er seine vier Stellvertreter ausdrücklich veranlasste, die Beichtväter für ihre Mühen angemessen zu entlohnen. Anders als bei der genannten Ablasskampagne für den Hussitenkreuzzug, wo den Beichtvätern und Predigern in den *ordinata* als geistlicher Lohn – *mercedem uberioorem quam temporalem* – die volle Teilhabe an den Gnaden des Ablasses zugestanden wurde, ist hier wohl allerdings ein weltlicher Lohn in Form von Geld gemeint<sup>127</sup>.

Betrachtet man die Art der in der Urkunde getroffenen Anordnungen Gerlachs an seine lokalen Kommissare, so fällt auf, dass es sich dabei abgesehen von der zentralen Aufgabe, geeignete Beichtväter auszuwählen, ausschließlich um monetäre Aspekte der Organisation handelt. Dagegen vermisst man Instruktionen, die den konkreten Ablauf der Ablassaktion – etwa den veranschlagten Zeitraum, die Durchführung von Prozessionen, liturgischen Handlungen und Predigten oder die Ausstellung von Beichtbriefen – betreffen. Dies ist vermutlich damit zu erklären, dass für all diese Angelegenheiten andere, bequemere Kanäle zur Informationsvermittlung von den obereren Organisationsebenen bis hinunter zu den lokal agierenden Substituten bereitstanden. So wurde auch bei der Organisation der Rhodesier Kampagne in großem Stil von der noch jungen Technik des Drucks mit beweglichen Lettern Gebrauch gemacht, wovon unter anderem mehrere erhaltene Instruktionen für die Beichtväter zeugen, die ja angemessen und überall in gleicher Weise auf ihre Aufgabe vorbereitet werden mussten – schließlich waren sie diejenigen, die den Ablasserwerb vor Ort persönlich gegenüberstanden und gewissermaßen die gesamte Ablasssache zu verkörpern hatten. Ein Exemplar dieser Instruktionen war – wie bereits geschildert – mit einer Einleitung versehen, in der ausführlich auf den gewünschten Ablauf der Ablassaktion eingegangen

<sup>126</sup> *Ipsas vero pecunias volumus et mandamus imponi ad prefatam cistam ... cum manu propria eorum, qui illas tribuent.* Und weiter: *Predicatoribus vero et confessoribus ac officialibus aliis ad hoc deputandis pro tollenda commoda suspicione fidelium inderdicimus et sub excommunicationis pena ... prohibemus, ne de predictis pecuniis aliquid recipiant ...*, *illas ad reponendum in cista ad proprias manus non recipiant*, Politische Correspondenz Breslaus im Zeitalter Georgs von Podiebrad, hg. von Hermann MARKGRAF (Scriptores rerum Silesicarum 9), Breslau 1874, Nr. 408 S. 283–285, hier S. 284; siehe dazu auch LASŁOWSKI, Beiträge (wie Anm. 6) S. 63f.

<sup>127</sup> MARKGRAF, Politische Correspondenz (wie Anm. 126) Nr. 408 S. 284; siehe dazu auch LASŁOWSKI, Beiträge (wie Anm. 6) S. 64.

wird. Aufgrund ihres spezifischen Inhalts und der Tatsache, dass sie noch oberhalb der für eine *ordinatio confessorum* gebräuchlichen Überschrift (*ordinatio et modus secundum quem confessores se regere debent*) steht, ist davon auszugehen, dass diese organisatorische Erläuterung an die für die Durchführung des Ablasses vor Ort verantwortlichen Personen gerichtet war – die regionalen Subkommissare sowie ihre lokalen Substituten<sup>128</sup>. Eine vergleichbare Funktion wie diese Einleitung erfüllten während der schlesischen Ablasskampagne zugunsten eines Kreuzzuges gegen Georg Podiebrad die bereits mehrfach angeführten *ordinata*. Sie waren für die „einzelnen Ablasskommissare bestimmt“ und sollten die „äußere Organisation der Indulgenzverkündung, der Geldsammlung usw. einheitlich regeln.“ Lasowski geht zudem davon aus, dass sie vom zuständigen Legaten Lorenz als Entwurf bereits aus Rom mit nach Schlesien gebracht und dann vor Ort für die Subkommissare handschriftlich vervielfältigt wurden<sup>129</sup>.

Des Weiteren wurden den lokalen Kommissaren von ihren Vorgesetzten vermutlich Drucke der päpstlichen Bullen, entsprechender Summarien sowie deutschsprachiger Erklärungen zur Verfügung gestellt<sup>130</sup>, wodurch sich dann etwa auch erklärt, warum Gerlach von Wahlen in der Urkunde keine weiteren Verfügungen zur Verwahrung der Ablassnahmen treffen musste: Solche waren im Text der Bulle *Catholice fidei defensionem* bereits enthalten<sup>131</sup>. Einiges spricht zudem dafür, dass auch lokale Substituten an der Ausstellung von Beichtbriefen beteiligt waren und von Seiten höherer Organisationsebenen dazu mit Blankoformularen versorgt wurden<sup>132</sup>. So tragen einige der mit der Titulatur Johannes' de Cardona gedruckten *confessionales* Unterschriften hierarchisch untergeordneter Kommissare oder lokaler Mitarbeiter, durch die diese also vermutlich ausgefüllt und ausgehändigt wurden<sup>133</sup>. Zudem sind zahlreiche Exemplare

<sup>128</sup> Siehe oben Anm. 47f.

<sup>129</sup> LASOWSKI, Beiträge (wie Anm. 6) S. 62. Dass die erhaltenen Exemplare sämtlich in handschriftlicher Form vorliegen, geht aus den Bemerkungen des Herausgebers hervor, vgl. MARKGRAF, Politische Correspondenz (wie Anm. 126) Nr. 408 S. 285.

<sup>130</sup> So ist belegt, dass die Drucke der lateinischen Bulle sowie der deutschen Erklärung in Stadt und Land verteilt und nebeneinander angeschlagen werden sollten, vgl. Wolfgang SCHMITZ, Die Kölner Einblattdrucke des 15. Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Kölner Geschichtsvereins 35), Köln 1979, S. 9; zu den erhaltenen Exemplaren der verschiedenen gedruckten Bullen und Summarien siehe EISERMANN, Verzeichnis (wie Anm. 22) 3 S-67–S-71, S-81–S-88, S-117, S-134 f. und S-151.

<sup>131</sup> Siehe oben Anm. 30.

<sup>132</sup> Zur Ausstattung von Subdelegierten mit Blankoformularen durch Peraudi siehe RÖPKE, Geld (wie Anm. 117) S. 46.

<sup>133</sup> Siehe oben Anm. 95.

von Beichtbriefen lediglich mit einer anonymen Titulatur wie etwa *ego commissarius infrascriptus* oder *nos magister et fratres sacri hospitalis sancti Johannis Hierusalem* versehen, was eine Bestimmung dieses Formulars für jegliche Art von untergeordneten Kommissaren nahelegt<sup>134</sup>.

Einen Hinweis darauf, dass diese und andere die Rhodesier Kampagne betreffende Druckerzeugnisse in gebündelter Form über die verschiedenen Organisationsebenen verteilt wurden, bietet ein ganzes Konvolut von entsprechenden Einblattdrucken, das sich im Archiv der Windesheimer Augustinereremiten erhalten hat. Hier waren laut Marr „alle Schriftstücke vereint [...], die ein Ablaßprediger als Grundlage für seine Arbeit benötigt hätte“<sup>135</sup>. Hinweise zu einer zentral gelenkten Distribution wichtiger Dokumente bis in die untersten Glieder des Organisationsapparates hinein finden sich übrigens schon anlässlich der Ablasskampagne für den Kampf gegen Georg Podiebrad<sup>136</sup>. Zu diesem auf die praktischen Erfordernisse vor Ort zugeschnittenen Paket an Druckerzeugnissen konnten vermutlich auch die von der Forschung bislang nicht berücksichtigten sogenannten Beichtbescheinigungen gehören, von denen sich aus der Rhodesier Kampa-

<sup>134</sup> EISERMANN, Verzeichnis (wie Anm. 22) 2 A-3–A-17. Auch auf einem dieser Exemplare (A-17) hat sich eine Unterschrift erhalten: *Johannes Wyszß de Luterburg maioris ecclesie Spirensis predicator*.

<sup>135</sup> MARR, Kriege (wie Anm. 10) S. 108.

<sup>136</sup> Der päpstliche Legat Lorenz hat neben den *ordinata*, die eher die praktischen Aspekte wie Durchführung und Organisation der Ablasskampagne behandeln, auch Instruktionen für die Ablaß- bzw. Kreuzzugsprediger erlassen, die hauptsächlich Anweisungen für die Gestaltung der Predigten enthalten. Dass diese sich – wie LASLOWSKI, Beiträge (wie Anm. 6) S. 65, behauptet – auch an die Beichtväter richteten, geht aus ihrem Inhalt nicht hervor. Der erste Punkt der Instruktionen verpflichtet die Prediger, dass *quilibet eorum habeat apud se ordinationes et statuta circa hujusmodi praedicationis cruciatae et fidei negocia per nos edita cum summaris bullarum et secundum illas ordinationes se regent et tenebunt ipsasque ordinationes fideliter observabunt*, vgl. den (laut Laslowski teils fehlerhaften) Abdruck bei Johann M. DÜX, Der deutsche Cardinal Nicolaus von Cusa und die Kirche seiner Zeit 1, Regensburg 1847, S. 495–498, hier S. 495. Wenn die Prediger also stets ihre Anweisungen sowie Summarien päpstlicher Bullen bei sich tragen sollten, muss eine zentral gesteuerte Distribution dieser Dokumente vorausgesetzt werden. Dass mit den *ordinationes* die Berufungsurkunden der Prediger gemeint sind – wie LASLOWSKI, Beiträge (wie Anm. 6) S. 66, meint –, geht aus der Bedeutung dieses Wortes nicht zwingend hervor. Vielmehr ist damit wohl jegliche Art von Anordnung oder die Instruktionen selbst gemeint, wofür nämlich die Tatsache spricht, dass auch in späteren Ablasskampagnen solche Instruktionen für die Beichtväter gelegentlich mit *ordinatio confessorum* überschrieben sind, vgl. neben den in dieser Arbeit genannten Beispielen (Anm. 47) etwa auch Gesamtkatalog der Wiegendrucke 4, Leipzig 1930, Nr. 382a, <http://gesamtkatalogderwiegendrucke.de/docs/GWIV382A.htm> (Zugriff 23.6.2016). Zur Distribution entsprechender Schriftstücke während des Kreuzablasses 1489 in England siehe SWANSON, Indulgences (wie Anm. 35) S. 172.

gne zwei unterschiedliche Exemplare erhalten haben und deren Bedeutung und Zweck näher nachzugehen sicherlich eine lohnende Aufgabe wäre<sup>137</sup>.

Es ist also insgesamt davon auszugehen, dass ein nicht unwesentlicher Teil der für die konkrete Durchführung der Ablassaktion benötigten Informationen und Anweisungen den zuständigen Kommissaren vor Ort mit Hilfe des noch jungen Druckmediums vermittelt wurde. Doch darf deshalb die auch weiterhin gewichtige Rolle der mündlichen Kommunikation für den Informationsaustausch zwischen den Vertretern der verschiedenen Organisationsebenen nicht aus dem Blickfeld geraten. Es kann angesichts dessen jedenfalls kaum verwundern, dass Gerlach von Wahlen es in seiner Urkunde nicht für nötig befand, entscheidende Teile der lokalen Ablassorganisation auch nur zu erwähnen. Denn der schriftlichen Fixierung bedurfte nur, was nach Ende der Kampagne das reibungslose Einsammeln der möglichst unverminderten Ablasseseinnahmen zu gewährleisten versprach oder aber dem Risiko konflikträchtiger Situationen – wie sie im Falle eines lediglich mündlichen Auftrags in Bezug auf die Ernennung der Beichtväter hätten entstehen können – von vornherein vorzubeugen versuchte.

Bis zur Auffindung einer *commissio* gleichen Charakters in den Archiven muss zudem die Möglichkeit erwogen werden, dass es sich bei der besprochenen Marburger Urkunde überhaupt um einen absoluten Sonderfall handelt – zurückführbar lediglich auf die Rechtsunsicherheit, die durch die vorangegangene Tätigkeit eines weiteren Subkommissars hervorgerufen worden war – und die Ernennung und Instruktion lokaler Substituten ansonsten nicht schriftlich fixiert wurde.

---

<sup>137</sup> EISERMANN, Verzeichnis (wie Anm. 22) 2 B-32 f. Die Auflage von B-32 zusammen mit den Beichtbriefen A-3 bis A-6 schätzt Eisermann auf 20.000, vgl. die Anmerkung zu A-3 ebd. Das Digitalisat eines Exemplars aus der Münchner Universitätsbibliothek, Signatur 2 Inc. Lat. 1201a, 1, findet sich online: <http://epub.ub.uni-muenchen.de/11021> (Zugriff 23.6.2016).

## Anhang

Nr. 1. Basel, 1480 Juni 20

*Der Ablasskommissar Johannes de Cardona, Bailli von Mallorca, Seneschall und Statthalter des Johannitergroßmeisters, ernennt den Johanniterpräzeptor von Rotenburg, Jörg von Melchingen, zum Subkommissar des Ablasses zugunsten der Johanniter auf Rhodos für die Diözesen Würzburg und Bamberg.*

*Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Ritterorden Urkunden, Nr. 249. Papier. Aufgedrücktes Papiersiegel erhalten.*

Frater Johannes de Cardona bavilius Maioricarum reverendissimi in Christo patris et domini domini fratris Petri Daubusson sacre domus hospitalis Iherusalem magistri senescalus et locumtenens ac sanctissimi domini nostri comissarius, venerabili religioso in Christo nobis precarissimo fratri Ieorio de Melchingen preceptor in Rotempurg subdelegato nostro, salutem in domino sempiternam. Intellexit prefatus sanctissimus dominus noster ex fidedignorum relatibus Rodiam urbem et nostre religionis loca ab immanissimo Turchorum rege vexari et debellari. Ideo sua sanctitas huic tante fidei Christiane iacture ac discrimini occurrere cupiens thesaurum celestem profudit et plenarias indulgentias, ubilibet Christianum nomen exauditur, ordini nostro concessit. Nos itaque de vestra probitate, fide et devotione, quam in religionem habetis, sincere in domino confidentes ea vobis duximus iniungenda, que circha debitam et normam earundem indulgentiarum executionem concernere dinoscuntur. Quare vos requirimus, ut quamprimum bullam extensionis et ampliacionis earundem indulgentiarum in diocesi Herbipolensi denuntiari faciatis, insuper confessores eligendi et deputandi, qui confitentes ab eis possint absolvere de simonia, et possitis componere vos de fructibus male perceptis beneficiorum simoniace obtentorum et impetratorum et, quod per vos compositum et concordatum extiterit, ab ipsismet confessis vobis et confessore astantibus immergatur in capsis, ubi alie obventiones et emolumenta indulgentiarum conduntur et conservantur. Ac etiam unum vel plures vestri loco substituendi, prout locorum, rerum et temporum conditio postulaverit, harum serie auctoritatem et facultatem ac totaliter vices nostras vobis vestrisque substitutis concedimus et elargimur. In cuius rei testimonium sigillum nos-

trum presentibus est impressum. Datum Basilee die XX iunii M° CCCC LXXX. Post datum adicientes ipsum prefatum fratrem Ieorium subdelegamus in diocesim Pampergensis et in dictis diocesibus possitis apponere capsas ubique, prout vobis videbitur expedire. Datum ut supra.

(S.) Iohannes Intius de mandato  
prefati reverendi domini locumtenenti et comissarii scripsit.

Nr. 2. Ohne Ort, 1480 September 22

*Der Subkommissar Gerlach von Wahlen, Johanniterkomtur zu Grebenau, ernannt für die Durchführung des Ablasses zugunsten der Johanniter auf Rhodos in Marburg vier lokale Stellvertreter und erteilt diesen dazu verschiedene Vollmachten.*

*Hessisches Staatsarchiv Marburg, Urkunden 37, Nr. 2600.  
Pergament. Angehängtes Siegel erhalten.*

Frater Gerlacus de Walen commendator domus in Grebenawe ordinis sancti Iohannis Iherosolomitani per venerandum et religiosum dominum Iohannem de Cardona bavinum (!) Maioricarum reverendissimi in Christo patris ac domini domini Petri Danbusson dei gratia sacrosancte domus hospitalis Iherusalem magistri ac conventus Rhodi domus eiusdam senescalcum et locatenentem necnon commissarium sanctissimi domini nostri pape domini Sixti quarti commissarius per universam diocesim Maguntinam ad infrascripta substitutus, venerabilibus, spectabilibus et religiosis dominis Iohanni Dermbach priori domus beate Elisabeth prope Martpurk ordinis beate Marie teutunicorum, magistro Hynrico in Curia alias Rode in decretis baccalaureo, domino Iohanni Molnhober prelibati ordinis rectori ecclesie parrochialis ibidem et fratri Nicolao ordinis beati Augustini heremitarum oppidi memorati terminario Maguntinensis diocesis, reverenciam debitamque honoris exhibitionem. Innotuit prementionato sanctissimo domino nostro fidedignorum relationibus Rhodiam urbem ac alia religionis loca ab immanissimo Turcho atrocius vexari et debellari. Eadem<sup>a)</sup> sanctitas huic tante fidei Christiane iacture ingentissimoque dispendio occurrere anhelans celestem thesaurum largiflue perfudit et plenarias indulencias, ubicumque Christianum nomen exauditur, nostro Ihe-

<sup>a)</sup> Eadem; Hs.: Eadere eius.

rosolomitani ordini graciousius indulisit. Idcirco ego frater antetactus, subdelegatus commissarius de vestris legalitate devota fide et devotione, quas ad antedictam religionem nostram geritis sincere confidens, etsi pristinis diebus per religiosum et venerabilem fratrem Iacobum de Ryffenbergk constituti et subcommissarii efficacius sicut surrogati, nichilominus tamen vos in solidum et quemvis vestrum ex superhabundanti presentibus constituo et in commissarios ordino atque harum tenore plenam auctoritatem, facultatem prorsusque meas vobis concedo vices ad eligendum, deputandum et ordinandum in sepefata ecclesia parrochiali confessores discretos et ydoneos, qui queant confitentes a labe symoniaca aliisque excessibus in bulla expressis dirigere et absolvere necnon componere de fructibus male perceptis. Et quidquid sic per vos compositum et concordatum extiterit, ab ipsismet confessis vobis et confessore astantibus in capsam, ubi obventiones et emolumenta indulgentie conduntur, integre immergatur. Et ne prelibati confessores se frustra labores subire existiment, vobis incumbet commissionis huius pretextu eis et cuius ipsorum pro suis laboribus condignam tribuere mercedem. In cuius rei evidens testimonium robor et solidiorem firmitatem hiis vice surrogationis, substitutionis et commissionis litteris sigillum ordinis, quo ad hoc utor, per me presentibus est appensum. In crastino sancti Mathei apostoli et evangeliste sub anno domini M° CCCC° LXXX°.

### Abstract

The paper focuses on the regional and local organisation of the campaign of indulgences in favour of the Hospitallers in Rhodes (1480–81). In addition to considering different kinds of sources, it primarily takes into account a letter of appointment for four local subcommissioners which is preserved in the State Archives of Hesse in Marburg.

At the top of the campaign's organisational hierarchy were the pope as donor of the indulgence and the leadership of the Hospitallers. They appointed commissioners with substantial mandates for relatively big territories. Amongst others there was Johannes de Cardona who was sent to promulgate the indulgence in Germany and its neighbouring countries. In June 1480 he issued the first letters of appointment for regional subcommissioners whose areas of promulgation most frequently covered the territory of single dioceses. The organisation of this campaign in Germany was largely based on the existing organisational structures of the Hospi-

tallers, so it is no wonder that the majority of the recruited subcommissioners were also friars of this order. These regional delegates were authorised to appoint local subcommissioners as needed in order to take care of the organisation and execution of the indulgence *in situ*. The above-mentioned letter of appointment for four local subcommissioners for the first time provides an insight into this concrete group of people and displays how they were composed and which kinds of tasks and responsibilities they had to undertake.

Besides these questions, the study investigates the distribution of all the documents necessary for the execution of the campaign within the organisational hierarchy e. g. papal bulls, German summaries, confessional letters or instructions for the confessors. Furthermore, it pays attention to the until now unexplored phenomenon of seals specially developed for campaigns of indulgences. As they symbolise the unity of papacy and Hospitallers, the examined examples prove that they were designed in order to support the matter of indulgence. Therefore, these seals should be regarded as a not negligible part of the media of indulgences.

